

# ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS  
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

2. JAHRG.

15. JULI 1927

14. HEFT

## Zum Entwurf eines Berufsausbildungs- gesetzes.

Von Gertrud Hanna.

Beim Studium der Vorschläge, die der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes für die Lösung der zweifellos überaus wichtigen Frage der beruflichen Ausbildung der Arbeitskräfte für Handwerk und Industrie enthält, kommt einem unwillkürlich in Erinnerung, welche unwürdige und sachlich falsche Einschätzung bis vor kurzem die wirkliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer, die Gewerkschaften, durch die politischen Machthaber erfahren haben. Die Gewerkschaften mußten freilich von ihnen geduldet werden, nachdem sie sich trotz aller nur denkbaren Schikane, zu Machtfaktoren entwickelt hatten. Das Recht, als gesetzliche Berufsvertretung zu gelten, erhielten sie aber nicht. Als es 1906 in Vorschlag gebracht wurde, geschah es in der Absicht, aufs neue ein dem Sozialistengesetz ähnliches Gesetz gegen die Gewerkschaften zu erlassen. Nun fehlt es an anerkannten gesetzlichen Berufsvertretungen für die Arbeitnehmer. Als solche gelten heute immer noch — und zwar einzig und allein — die Innungen für das Handwerk und die Handelskammern für die übrigen Gewerbebezüge. Diese Körperschaften zu paritätisch zusammengesetzten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen zu gestalten, hat bis jetzt der starke Einfluß des organisierten Unternehmertums im Wirtschaftsleben und in der Politik verhindert.

Aus diesen Gründen hat auch der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes den Gewerkschaften eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle bei der Durchführung der von ihm vorgeschlagenen Aufgaben zugewiesen, die weder der Bedeutung dieser Organisationen entspricht, noch praktisch denkbar ist, wenn die Absichten des Entwurfs in die Tat umgesetzt werden sollen.

Der vorliegende Entwurf enthält Vorschläge zur Berufsausbildung nahezu aller Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren, die als Arbeiter und Angestellte oder zu ihrer Berufsausbildung als Lehrlinge durch Arbeitgeber und Lehrherrn beschäftigt werden. Er macht keinen Unterschied zwischen männlichen und weiblichen

Jugendlichen. Auch diejenigen Jugendlichen, die vor Vollendung des 14. Lebensjahres aus der Volksschule entlassen werden, und ferner die über 18 Jahre alten Lehrlinge, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres in ein Lehrverhältnis eingetreten sind, sollen vom Gesetz erfaßt werden.

Mit diesen Bestimmungen wird grundsätzlich etwas ganz Neues beabsichtigt. Bisher bestanden gesetzliche Bestimmungen für die Berufsausbildung nur für die als Lehrlinge beschäftigten Jugendlichen, wobei noch erhebliche Unterschiede gemacht wurden zwischen Lehrlingen im Handwerk und Lehrlingen in der Industrie und im Handel.

Für die Lehrlinge in gewerblichen Betrieben galten bisher die Paragraphen 126 bis 128 der Gewerbeordnung. Die Lehrlinge im Handwerk unterstanden außerdem den besonders auf das Handwerk zugeschnittenen Paragraphen 129 bis 132a der Gewerbeordnung. Infolgedessen galten die gesetzlichen Vorschriften über Prüfungen nur für Lehrlinge (und Gesellen) in Berufszweigen, die als Handwerk im Sinne der Gewerbeordnung anerkannt waren. Für die Lehrlinge in Handelsbetrieben waren wieder andere Vorschriften geltendes Recht. Sie waren niedergelegt im Handelsgesetzbuch und beschränkten sich auf nur wenige Vorschriften allgemeiner Art.

Etwas grundsätzlich Neues bedeutet auch der Vorschlag, daß die Berechtigung, Lehrlinge zu halten, nicht nur von der fachlichen Qualifikation des Lehrherrn oder seines Beauftragten abhängt (bisher der Meistertitel im Handwerk), sondern auch von der persönlichen Qualifikation des Lehrherrn und von der Qualifikation des Betriebes. Die gesetzliche Berufsvertretung soll das Recht, jugendliche Arbeitnehmer zum Zwecke der Berufsausbildung zu beschäftigen, solchen Lehrherrn versagen, die die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen. Sie soll ferner einen Betrieb nur dann als Lehrbetrieb anerkennen dürfen, wenn er nach Art und Umfang zur Berufsausbildung geeignet ist und wenn der Inhaber oder sein Vertreter das 24. Lebensjahr vollendet hat und beruflich fähig ist, den Lehrlingen die für die Berufsausbildung nötigen Kenntnisse und die gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten zu übermitteln. Für das Handwerk ist darüber hinaus noch der Meistertitel für den Lehrherrn Voraussetzung. Der Lehrherr soll in allen Fällen den Jugendlichen ein gewisses Mindestmaß von Erziehung, Fürsorge und Sorgfalt gewähren.

Der Versuch, eine einheitliche Regelung der Berufsausbildung im allgemeinen und des Lehrlingswesens im besonderen herbeizuführen, muß begrüßt werden. Die diesbezüglichen Vorschläge des Entwurfs werden im großen und ganzen den Beifall der Arbeitnehmer finden. Grundsätzlich bekämpft werden muß aber die Absicht, eine Reihe von Berufsgruppen und Personen nicht in das Gesetz einzubeziehen. Erste Voraussetzung für die Einbeziehung in den Geltungsbereich des Gesetzes ist eine Beschäftigung der

Jugendlichen gegen Entgelt für Zwecke des Betriebes als Arbeiter, Angestellte oder Lehrling. Aus diesem Grunde schließt der Entwurf alle Personen aus, die keine Arbeit im Rechtssinne leisten, sondern nur unterrichtet werden, z. B. Volontäre. Grundsätzlich ausgeschlossen sind nach dem Entwurf ferner die in der Landwirtschaft und ihren Nebenbetrieben und in landwirtschaftlichen Haushaltungen beschäftigten Arbeitnehmer. Für die Hauswirtschaft und den Bergbau können die Länder die Ausschließung bestimmen oder Einzelvorschriften des Gesetzes außer Kraft setzen. Für die öffentlichen Betriebe und für die See- und Binnenschifffahrt steht dieses Recht dem Reich zu.

Die Arbeitervertretungen in den Parlamenten des Reichs und der Länder werden bestrebt sein müssen, solche einschränkende Beschlüsse zu verhindern.

Den Ländern will der Entwurf das Recht geben, die Bestimmungen des Gesetzes auszudehnen auf Personen, wie z. B. Eleven und Volontäre, ferner auf solche Personen, die erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres in ein Lehrverhältnis eintreten, endlich auch für solche Jugendliche, die infolge körperlicher und geistiger Gebrechen in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind oder sich in Erziehungs- und Waisenhäusern, Krüppelheimen, Blinden- usw. Anstalten befinden.

Im Bereich der Befugnisse der Länder liegt es auch, zu bestimmen, daß Betriebe, die nicht den Handwerkskammern unterstellt sind, als Lehrbetriebe nur anerkannt werden dürfen, wenn der Betriebsinhaber oder sein Beauftragter eine Meisterprüfung abgelegt hat, und ferner solche Betriebe, die weder Handwerksbetriebe sind noch Handwerkslehrlinge beruflich ausbilden.

Der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes ist ein Rahmengesetz. Er gibt nicht nur dem Reich und den Ländern Befugnisse zur Erweiterung und Einschränkung, sondern er legt auch wichtige Rechte zur Durchführung des Gesetzes in die Hände der gesetzlichen Berufsvertretungen, so z. B. zunächst das hochwichtige Recht, zu bestimmen, welche Betriebe als Lehrbetriebe anerkannt werden, da nur solche Betriebe Lehrlinge beschäftigen bzw. ausbilden dürfen. Die gesetzliche Berufsvertretung soll ferner das Recht erhalten, Anordnungen über körperliche, geistige und sonstige Voraussetzungen, namentlich auf dem Gebiete der Schulbildung, für die Zulassung zum Beruf, über Form und Inhalt der Lehrverträge, über das den Lehrlingen zu gewährende Entgelt und über Urlaub und Ferien zu treffen. Die Annahme, daß der Entwurf Ferien als gesetzliches Recht ohne weiteres für die jugendlichen Arbeitskräfte in Vorschlag bringt, wie sie in der Nr. 11/27 Seite 325 der „Arbeiter-Wohlfahrt“ zum Ausdruck gebracht wurde, ist also nicht richtig.

Die Anordnungen der gesetzlichen Berufsvertretungen sollen sogar nicht einmal durch tarifliche Abmachungen außer Kraft gesetzt werden dürfen.

Solche Rechte gesetzlicher Berufsvertretungen der Arbeitnehmer könnten von den Vertretern des Gedankens, die Demokratie im Wirtschaftsleben einzuführen, begrüßt werden, wenn den berufenen Arbeitnehmervertretern, den Gewerkschaften, ausreichendes Mitbestimmungsrecht zugestanden wäre.

Schon in der Einleitung ist gesagt worden, daß die Gewerkschaften als gesetzliche Berufsvertretung der Arbeitnehmer nicht anerkannt sind. Als solche gelten bisher und gelten zunächst nach dem vorliegenden Gesetzentwurf die Innungen für das Handwerk und die Industrie- und Handelskammern für die übrigen Gewerbezweige. Die letzten beiden Körperschaften sind reine Arbeitgebervertretungen. Bei den Handwerkskammern bestehen freilich Gesellenausschüsse, doch können diese nicht als unparteiische bzw. freie Arbeitnehmervertretungen anerkannt werden. Das tut freilich auch der Gesetzentwurf nicht, da er aber in seinen Vorschlägen sich stark an die bestehenden Einrichtungen in bezug auf die Berufsausbildung anlehnt, so hat er auch starke Konzessionen den bestehenden gesetzlichen Berufsvertretungen gemacht. Den Gewerkschaften wird lediglich ein Mitwirkungsrecht dadurch eingeräumt, daß bei den gesetzlichen Berufsvertretungen paritätische Ausschüsse gebildet werden, zu denen die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in gleicher Zahl Vertreter entsenden, denen die Beschlußfassung obliegt. Ausführende Organe der Beschlüsse sollen aber die gesetzlichen Berufsvertretungen sein. Sie führen auch die Geschäfte und tragen die Kosten.

Mit diesen Vorschlägen können sich selbstverständlich die Vertreter der Arbeitnehmer nicht abfinden. Sie werden wahrscheinlich die am meisten umstrittenen Vorschläge des Entwurfs sein, und das mit Recht, denn das wichtigste an einem Gesetz sind stets die Wege zu seiner Durchführung, und diese dürfen nicht, wie vorgesehen, den berufenen Arbeitnehmervertretern versperrt bleiben.

Wie wenig nach dem Entwurf Ansprüche auf Ferien und Urlaub für die Jugendlichen gesichert sind, zeigt der Vorschlag, daß Beschlüsse über Form und Inhalt von Lehrverträgen und über Entgelt, Urlaub und Ferien der Lehrlinge sowohl der Mehrheit auf Arbeitgeber- wie auf Arbeitnehmerseite bedürfen, während für alle anderen Beschlüsse in der Regel einfache Majorität in den Ausschüssen genügt.

Den Ausschüssen sollen nach Anordnungen der Landesbehörden als beratende Persönlichkeiten Vertreter des Berufsschulwesens, der öffentlichen Arbeitsvermittlung, der Jugendpflege und der Ärzteschaft angehören.

Der vorliegende Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes wird weder bei den Arbeitnehmern noch bei den Arbeitgebern völlige Zustimmung auslösen. Er ist aber zu begrüßen als eine brauchbare Grundlage für die Beratungen, bei der freilich die Interessen-

vertreter der Arbeitnehmer ihre ganze Kraft werden einsetzen müssen, wenn ein Gesetz zustandekommen soll, das den auf Erwerbsarbeit angewiesenen Menschen eine Berufsausbildung garantiert, die ihnen ein Fortkommen im Leben ermöglicht und sie befreit von der bisher fast ausnahmslos mit Berufsausbildung in Verbindung stehenden Ausbeutung jugendlicher Arbeitskraft.

## Ist Wohlfahrtspflege produktionsfördernd?

Von Ludwig Preller, Berlin.

Der Vortrag des Dr. Nölting\*) wies das Lebensrecht der sozialen Politik auf und verteidigte sie, die letzten Endes Menschenökonomie ist, gegen Angriffe aus dem Lager reiner — kapitalistischer — Warenökonomie.

Das Thema dieses Vortrages\*\*) nun beschäftigt sich mit jenem Ausschnitt aus der sozialen Politik, den wir mit Wohlfahrtspflege oder Fürsorge bezeichnen. Während soziale Politik Schäden, die sich aus der Tatsache der gesellschaftlichen Schichtung ergeben, zu heilen oder zu mildern versucht, bekümmert sich die Fürsorge um jene Fälle offensichtlicher Not, die nicht nur aus der Klassenscheidung des Volkes, sondern die sich für den einzelnen außerdem aus ganz besonders gearteten wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen ergeben: In jedem Falle ist der Fürsorgebedürftige ganz oder teilweise zur selbständigen Fristung seiner Existenz nicht in der Lage.

Abgesehen von den überliberalen Gedankengängen eines Malthus, der in der Fürsorge für die Bedürftigen nur eine ungerechtfertigte Schmälerung der Existenzmöglichkeit der anderen Menschen sah, ist man sich grundsätzlich darüber einig, das Recht des Fürsorgebedürftigen auf Existenz anzuerkennen. Wie aber kann er existieren?

Stellen wir uns für einen Augenblick ein Volk als eine sehr große Familie vor, die ihre Lebensgrundlagen sich selbst erarbeitet — und zwar gibt jeder Familienteil nach seinem besonderen Geschick und Vermögen in den großen Essenstopf der

\*) Siehe Heft 12/27 Seite 353. — Aus unserem Leserkreis sind uns Bedenken geltend gemacht worden über die Formulierung des Genossen Dr. Nölting: „Sozialpolitik ist fundiert in der Idee der Gerechtigkeit und der ökonomischen Zweckmäßigkeit, Wohlfahrtspflege in der Idee des Mitleids und des menschlichen Erbarmens.“ Auch wir teilen diese Auffassung Nöltings nicht, wie wir auch mit einigen Formulierungen des Genossen Preller nicht ganz einverstanden sind. Wir werden auf die Frage noch einmal zusammenfassend zurückkommen.

\*\*) Zweiter Vortrag der Reihe Wohlfahrt und Wirtschaft, veranstaltet vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt in Berlin im Winter 1926/27.

Familie —, so leuchtet ein, daß aus diesem Topf mehr Esser essen wollen, als sich Familienmitglieder für das Essen abmühen: Kinder und Greise, aber auch geistig oder körperlich Gebrechliche, d. h. alle diejenigen, die zwar hungrig sind, aber nicht oder nur zu einem kleinen Teil an ihrer Lebensfristung mitschaffen können, wollen doch ernährt sein. Es ist klar, daß die Existenz dieser Menschen stets irgendwie aus dem großen Topf, d. h. aus dem Sozialprodukt der Gesellschaft ermöglicht wird, und die Frage geht weniger danach, ob der Bedürftige ernährt werden soll, als nach der Art und Weise, in der die große Familie, die Gesellschaft, seine Existenz ermöglicht.

Um diese Frage ganz zu verstehen, muß man sich zu vergegenwärtigen suchen, wie früher und wie heute Wohlfahrt getrieben wurde. Der Bedürftige war ja immer vorhanden; das Entscheidende für die Wohlfahrt war aber von jeher, wie sie sich zur Frage des Grundes seiner Bedürftigkeit stellte. Die Geschichte der Wohlfahrtspflege ist in dieser Frage nach dem Bedürftigkeitsgrunde einen aufschlußreichen Weg gegangen. Die große Religion der Liebe, das Christentum, hat ihre eigene praktische Antwort auf dieses „Warum?“ Das katholische Mittelalter antwortet: „Damit man gute Werke tun kann.“ Wohltun ist Prüfstein christlicher Gesinnung. Und aus dieser Einstellung heraus werden Bettler und Krüppel, geistig Arme und Landstreicher wahllos unterstützt und es finden so in gleichem Maße Mitleidsvolle wie Sündenbewußte in der Fürsorgetätigkeit eine befriedigende Lösung ihrer religiösen Bedürfnisse.

Der hereinbrechende Kapitalismus und mit ihm der wachsende Protestantismus gehen andere Wege. Für sie steht das Problem der Arbeit im Vordergrund. Und so wird der Arme leicht zu dem Faulen, der nicht arbeiten will, dem Sündigen, der den Weg zu Gott nicht gefunden hat. Armut wird vielfach ein Laster, und nur Arbeit und Rückkehr zu Gott können ihm wieder das tägliche Brot gewähren. So geht der Protestantismus, dessen Zusammenhänge mit dem Kapitalismus uns Max Weber überzeugend offenlegte, einen wesentlich nüchternen, strengeren Weg, dessen größere wirtschaftliche Folgerichtigkeit sich allerdings auch nicht verleugnen läßt.

Je mehr aber der sich festigende und ausbreitende Kapitalismus und sein ständiger Widerpart, der Sozialismus, die feineren Methoden der Benutzung der Ware Arbeitskraft und die gesellschaftlichen Zusammenhänge in der Lebensstellung der Menschen in das Rampenlicht der ökonomischen Betrachtung rücken, desto deutlicher wird die Frage nach dem Bedürftigkeitsgrunde nicht mehr vom Gebenden, sondern vom Betreuten aus zu beantworten versucht; wird dieses „Warum fürsorgebedürftig?“ eine Frage nach den wirtschaftlichen und persönlichen Gründen der Fürsorgebedürftigkeit.

Man weiß nun, daß alle Familienmitglieder aus jenem gemeinsamen Topf essen, und das Interesse der organisierten und organisierenden Fürsorge geht immer mehr darauf aus, festzustellen, warum der Bedürftige seinen Anteil dem großen Essenstopfe nicht liefert und wie er befähigt (nicht mehr gezwungen!) werden kann, sich an der Arbeitstätigkeit der Allgemeinheit zu beteiligen.

Die Frage, ob Fürsorge produktionsfördernd ist, wandelt sich damit um in die andere, wie Fürsorge produktionsfördernd gestaltet werden kann.

Die Ursachen der Fürsorgebedürftigkeit eines Menschen können doppelter Natur sein; sie können wirtschaftlich-gesellschaftlichen Gründen entspringen, also außerhalb des Bedürftigen liegen, oder aber in körperlichen und seelischen Eigenschaften des Bedürftigen, d. h. in ihm selbst begründet sein. Beide Momente sind zumeist nicht rein, sondern in irgendeiner Mischung mit der Tendenz mehr nach dieser oder jener Seite hin vorhanden.

Die Gruppe der wirtschaftlich-gesellschaftlichen Gründe wird am reinsten in der Arbeitslosigkeit verkörpert. Wie sehr ohne eigenes Verschulden ein Mensch mangels Arbeit fürsorgebedürftig werden kann, erleben wir ja gerade in der Gegenwart in allerhöchster Deutlichkeit. Die Erkenntnis der Ursachen dieses Fürsorgeanfalles führt aber bereits die Anschauungen weit auseinander. Dr. Nölting hat in seinem Vortrage angedeutet, wie anders die Antwort vom Standpunkt der Warenökonomie, wie anders von dem der Menschenökonomie aus ausfällt. Solange aber die gegenwärtige Wirtschaftsordnung besteht, wird die Fürsorge für Erwerbslose nicht produktionsfördernd im allerletzten Sinne der Bedeutung arbeiten können, sondern nur die äußeren Merkmale, die Symptome, der Erscheinung abmildern können. Hierher gehören vor allem Erwerbslosenfürsorge und Arbeitsvermittlung. Ganz ähnliches trifft für die Wohnungsfürsorge zu.

Produktionsförderung heißt: mehr Produkte schaffen. Solche Produktvermehrung erfolgt nicht nur durch „Mehr schaffen“, sondern ebensogut durch ein Wegräumen des „Nichtschaffenkönnens“ und durch Verminderung unnötiger Ausgaben. Und gerade die beiden letzten Punkte sind Hauptgebiete der Wohlfahrtspflege.

Hier zeigt sich die enge Verknüpfung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Fragen in besonderer Deutlichkeit. Es soll nur an die Arbeitsbeschaffung für entlassene Sträflinge erinnert werden, also für Menschen, die gegebenenfalls durchaus arbeitswillig sind, aber, weil sie sich irgendwie gegen gesellschaftliche Regeln vergingen, nun auch noch nach Abbüßen ihrer Strafe durch gesellschaftliche Vorurteile vielfach vom Mitschaffen und Mitgenießen des Gesellschaftsproduktes fern gehalten werden.

Besonders kraß wirkt sich gesellschaftliches Vorurteil aber in der Frage der unehelichen Kinder unwirtschaftlich aus. Es ist be-

kannt, daß die gesellschaftliche Feme der unehelichen Mutter und ihres Kindes zu einer erhöhten Sterblichkeit der unehelichen Kinder führt. Alle Arbeit der Fürsorge für diese Kinder und zur Minderung ihrer Sterblichkeit führt zur Erhaltung von Arbeits-, d. i. Produktionskraft für die Allgemeinheit.

Die Frage der Kindersterblichkeit beleuchtet aber noch weiterhin die produktionsfördernde Tätigkeit der Fürsorge. In den 70 er Jahren des vorigen Jahrhunderts starben in Deutschland noch 25 von 100 Säuglingen, vor dem Kriege nur noch 17. Heinz Potthoff hat die Kosten für Schwangerschaft, Geburt und Beerdigung der gestorbenen Säuglinge zusammengerechnet und kommt auf die Summe von 30 Millionen, die Deutschland schon vor dem Kriege jährlich durch die verminderte Säuglingssterblichkeit sparte. Rechnet man weiter, daß jedes Lebensjahr eines Kindes eingelegtes Kapital bedeutet, daß sich zeitigstens erst vom 15. Lebensjahr des Kindes durch dessen beginnende Mitarbeit am Sozialprodukt verzinst, so gelangen wir wiederum mit Heinz Potthoff zu einer Ersparnis des deutschen Nationalvermögens durch verminderte Kindersterblichkeit zwischen 1880 und 1910 von 6 Milliarden Mark!

Diese nicht gestorbenen Kinder waren außerdem befähigt, späterhin am Sozialprodukt mitzuarbeiten, und so ergibt sich deutlich, welche enorm produktionsfördernde Tätigkeit in der Kinder- und Jugendlichenfürsorge steckt.

Die Jugendlichenfürsorge erstreckt aber bereits vielfach ihre Tätigkeit nicht nur auf allgemeine Erhaltung der Erwerbsfähigkeit, sondern sie sucht auch Hemmungen körperlicher oder geistiger Art zu beseitigen oder zu mindern, die auf den Jugendlichen lasten. Angeborene Verbrechen, asoziale Triebe und häusliche Verhältnisse können vielfach zu späterer völliger Erwerbsunfähigkeit des jungen Menschen führen, wenn nicht die Fürsorge eingreift, kranke Kinder der Gesundheit, Gebrechliche der Kräftigung, Asoziale dem Verständnis der menschlichen Gemeinschaft und häuslich Vernachlässigte weniger drückenden Gemeinschaftsverhältnissen zuführt. Natürlich bedeutet nicht jede Jugendfürsorge völliges Abstellen des Uebelstandes. Aber bereits seine Besserung heißt ja Produktionskräfte erhalten oder wecken.

Und in gleicher Weise ist die Arbeit der Fürsorge an den unzähligen Erwachsenen zu werten, die an körperlichen oder geistigen Gebrechen leiden. Solche Gebrechen bedeuten vielfach nicht nur Erwerbsbeschränkung überhaupt, sondern sie lasten auf dem Erwerbsbeschränkten selbst außerdem als ein seelischer Druck, der in ihm das Gefühl der Minderwertigkeit und Leistungsunfähigkeit doppelt und dreifach verstärkt. Solchem Menschen zu zeigen, wie weit er befähigt ist, am Sozialprodukt mitzuarbeiten, muß daher in sehr vielen Fällen seine Lebensfreude und damit seine Leistungsfähigkeit um das Vielfache steigern.



Wenn uns Hans Maier z. B. mitteilt, daß im Freistaat Sachsen von 30 000 Schwerkriegsbeschädigten 20 000 auf Grund der Schwerkriegsbeschädigtenfürsorge zu nutzbringender Arbeit vermittelt werden konnten und dadurch die sächsische Produktion schätzungsweise um jährlich 12 Millionen Mark gesteigert wird, so läßt dieses Beispiel ahnen, welche Gewinnsteigerung nicht nur wirtschaftlicher, sondern darüber hinaus auch menschlicher und kultureller Art die Arbeit der Fürsorge an den Erwerbsbeschränkten mit sich bringt.

Kann so die Fürsorgearbeit durch Beseitigung oder Milderung wirtschaftlich-gesellschaftlicher oder körperlich-geistiger Hemmungen direkt zur Erhöhung des Sozialprodukts führen, so ist die weitere Frage natürlich auch nach der produktiven Gestaltung der Fürsorgetätigkeit selbst zu stellen.

Welche Verminderung unnütz vergeudeter Kräfte der Uebergang von wahlloser Unterstützung des zufällig an der Türe Bettelnden oder des die Klosterpforte erreichenden Kranken zur organisatorisch durchgebildeten Kranken-, Alters-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung oder zur organisierten Krankenhaus-, Irrenhaus-, Krüppel-, Wanderungs- usw. -Pflege bedeutet, braucht jedem wirtschaftlich Denkenden nicht erst erläutert zu werden. Daß solche Wege zur rationellen Ausgestaltung der Fürsorge heute sowohl in öffentlicher wie privater Fürsorge besritten werden, ist bekannt. Ich möchte hier nur darauf hinweisen, daß die rationelle Unterbringung von zeitlich oder gänzlich Erwerbsunfähigen sehr wohl auch unter eine weitgefaßte Produktionsförderung durch die Fürsorge gerechnet werden kann. Solche Fürsorgetätigkeit unterbindet Störungen der Produktion durch den Erwerbsunfähigen (z. B. Irrel), und zwar auf ökonomische Art (kleinster Aufwand durch die Zusammenfassung in der Anstalt bei größerem Gesamtnutzen für die Betreuten).

Natürlich klaffen auch hier, wie bei allen Fragen wirtschaftlicher Grundsätze, die Unterschiede zwischen den wirtschaftlichen Anschauungen des Kapitalismus, der vielfach in der Fürsorgearbeit nur wirtschaftliche Milderung der Symptome gestattet, und denen des Sozialismus, der Beseitigung des wirtschaftlichen Grund Übels der privatkapitalistischen Profitwirtschaft erstrebt.

Die Frage nach der produktiven Gestaltung der Fürsorge verlangt aber weiterhin noch das Eingehen auf die Art und Weise, wie Fürsorge überhaupt betrieben werden soll. Die Tatsache, daß die Fürsorge Arbeit an seelisch Komplizierten und seelisch durch äußere Verhältnisse Bedrückten leistet, verlangt ja von den in ihr Tätigen ein besonderes Maß von seelischer Einstellungsfähigkeit. Und unter diesen Umständen gibt es zu denken, daß gerade von den am feinsten empfindenden Fürsorgern und Fürsorgerinnen immer wieder die Frage nach dem Sinn ihrer Tätigkeit gegenüber der Sysphusarbeit an nie enden wollender Not gestellt

wird. Können hier Erwägungen, wie die dieses Vortrages, über die Produktivität der Fürsorgearbeit vielleicht Manchem etwas geben, so muß man sich doch im klaren sein, daß dies nicht genügt.

Fürsorgearbeit ist nun einmal Betätigung besonders ausgeprägten Gemeinschaftsgeistes. Und zu dessen Förderung wird mit wirtschaftlichen Gedankengängen allein nur wenig getan. Dagegen findet sich bei solchen Ueberlegungen eine zwanglose Erklärung der starken privaten und privatorganisatorischen Betätigung in der Fürsorge. Diese ist für viele Menschen ohne Zweifel Ausdruck eines tatsächlich empfundenen religiösen oder sittlichen Bedürfnisses. Und soweit private Fürsorgetätigkeit in diesem Sinne Ausstrahlung wahrhaften Gemeinschaftsgeistes und nicht etwa nur Ausfluß religiösen Fanatismus oder Gewinnstrebens (ich helfe dir, damit ich in den Himmel komme) ist, wird ihre Arbeit auch stets produktiv genannt werden können.

Von dieser Seite aus betrachtet ergeben sich auch Schlaglichter auf die Tätigkeit der Arbeiterwohlfahrt. Es wird vielfach behauptet, sie sei ein Widerspruch in sich selbst. Der Sozialismus erstrebe Eintreten der Gesellschaft, d. h. heute der öffentlichen Körperschaften, für die Fürsorgebedürftigen, die Arbeiterwohlfahrt aber betreibe private Wohlfahrtspflege. Abgesehen davon, ob dies nicht als Gegengewicht gegen klassenbetonte politisch-religiöse Wohlfahrtspflege im anderen Lager objektiv notwendig ist, ergibt sich noch ein anderer Sinn der Arbeiterwohlfahrt. Der sittliche Gehalt des Sozialismus bedeutet ja gerade Pflege der Gemeinschaft, des Solidaritätsgefühls. Heißt aber Arbeiterwohlfahrt nicht nur Fürsorge für, sondern vor allem auch Fürsorge durch Arbeiter, so kann deren Tätigkeit als Ausfluß sozialistischen Gemeinschaftsdenkens mit dem vom Elend Bedrückten und in der bewußten Pflege des Solidaritätsgefühls im in Not geratenen Klassengenossen auch als „private“ Wohlfahrtspflege gerade Verwirklichung wahrsten Sozialismus bedeuten.

Unser Rundgang hat uns gezeigt, daß Wohlfahrtspflege sehr wohl produktionsfördernd wirken kann. Ja, wir sehen, daß Produktionsförderung geradezu das Bestreben moderner Fürsorgebetätigung ist. Es bleibt die Frage, ob alle Wohlfahrtspflege nicht die notwendige Entwicklung zu einer besser organisierten, nicht mehr klassengeschichteten Gesellschaft und Wirtschaft verzögert. Wer dies meint, sieht nicht, daß Fürsorge auch in der sozialistischen Gesellschaft nötig sein wird. Waisen und Greise, körperlich oder geistig Bresthafte wird es immer geben, und ihre würdige Pflege wird gerade besondere Pflicht der sozialistischen Gesellschaft sein. Erfasst Wohlfahrt aber den Sinn ihrer Tätigkeit so, daß sie die Fürsorgebedürftigen soweit nur irgend möglich einem sinnvollen Leben zuführen will, so wirkt sie nicht nur produktionsfördernd, sondern sie kann damit gleichzeitig Wegbereiterin eines zu tiefst empfundenen Sozialismus sein.

# T A G U N G E N

## Tagung der Gesellschaft für soziale Reform.

In Hamburg fand am 27. und 28. Juni die diesjährige Versammlung der Gesellschaft für soziale Reform statt. Die Gesellschaft, die vor einem Jahre ihr 25jähriges Bestehen gefeiert hat, ist bekanntlich eine der wenigen Stätten, an denen Sozialpolitiker aller Parteien und Richtungen zusammentreffen, bestrebt, im gegenseitigen Meinungsaustausch Fragen der sozialen Reform zu erörtern. Die Tagung war außerordentlich gut besucht, zum erstenmal war, wie der Vorsitzende hervorhob, auch die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, die im letzten Jahre Mitglied der Gesellschaft geworden ist, vertreten. Beamte des Reiches und der Länder aus den verschiedensten Zweigen der Sozialpolitik, der Sozialversicherung und des Arbeiterrechts, Professoren, führende Gewerkschafts- und Arbeitgebervertreter, Praktiker der Sozialversicherung gaben der Versammlung das Gepräge. In der einleitenden Rede des Vorsitzenden war bemerkenswert das starke Bekenntnis zur Sozialversicherung und — gelegentlich der Behandlung der Rationalisierung und der Erwerbslosigkeit — die Hervorhebung des Problems der Verlängerung der Schulpflicht als eines Mittels neben anderen, um die Arbeitslosigkeit doch erzwungene Mühe in positiver Richtung wertvoll zu gestalten; weiterhin deutete der Vorsitzende das Problem der Kartellkontrolle an und betonte nachdrücklich die Notwendigkeit des verstärkten Wohnungsbaus.

Auf der Tagesordnung des ersten Tages stand „die Wirkung von Lohn-erhöhungen auf die Kaufkraft und den inneren Markt“, der zweite Tag war der „Selbstverwaltung in der Sozialpolitik“ gewidmet. Referenten waren am ersten Tage die Professoren Lederer-Heidelberg und Brauer-Karlsruhe, der erstere Sozialist, der letztere christlicher Solidarist; Referenten des zweiten Tages waren der Hirsch-Dunckersche Gewerkschaftsführer und demokratische Reichstagsabgeordnete Erkelenz sowie der Vorsitzende der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, der frühere Oppelner Regierungspräsident Brauweiler.

In ausgezeichneten, für den Hörer freilich nicht immer einfachen Ausführungen zeigte Lederer vom Standpunkte des theoretischen National-ökonomen aus die Richtigkeit einer stark aktiven gewerkschaftlichen Lohnpolitik, die in der heutigen Volkswirtschaft, welche alles andere eher denn „frei“, vielmehr durch zahllose monopolistische Organisationen gerade der Unternehmer gekennzeichnet ist, keineswegs den Einwand einer Störung der gesellschaftlich notwendigen Kapitalakkumulation durch übermäßige Löhne gegen sich gelten zu lassen braucht, eher umgekehrt regelmäßig auf die Produktivität der Volkswirtschaft durchaus belebend durch den Zwang zu erhöhter Wirtschaftlichkeit wirkt; es hängt vom Einzelfalle, von den dem Außenstehenden heute unbekanntem wirtschaftlichen Tatsachen ab, ob eine Lohnerhöhung etwa wirklich über das volkswirtschaftlich tragbare Maß hinausgeht.

Auch der zweite Redner Brauer rechtfertigte aus rein wirtschaftlichen theoretischen Erwägungen das gewerkschaftliche Streben, an den Er-

folgen der Rationalisierung durch höhere Löhne alsbald, nicht erst in Gestalt einer Verheißung auf die Zukunft, Anteil zu haben, nachdem die Preissenkungen im allgemeinen ausgeblieben sind. Die Diskussion ließ Freunde und Gegner der Referenten zu Wort kommen, jene z. T. aus dem gewerkschaftlichen Lager, aber auch aus Kreisen der Wissenschaft, diese vornehmlich aus dem Arbeitgeberlager; besonders unterstrich Tarnow, vom Holzarbeiterverband den Gedanken der Wirkung gesteigerter Kaufkraft auf die Ergiebigkeit der volkswirtschaftlichen Produktion.

Auch für die Arbeiterwohlfahrt sind die Fragen der Lohnpolitik von höchstem Interesse, einmal weil verbesserte Arbeitsbedingungen die Inanspruchnahme der Fürsorge ersparen, sodann weil die Fürsorgeleistungen auf allen Gebieten des sozialen Lebens mit dem Lohnniveau aufs engste zusammenhängen und jede Hebung des Lohnniveaus den Kampf um erhöhte Fürsorgeleistungen erleichtert, jede Senkung des Lohnniveaus auch die Tendenz zur Senkung aller Fürsorgeleistungen in sich birgt, während deren Notwendigkeit dann gerade steigt. Von ihrem ureigenen Aufgabengebiet also ist die Arbeiterwohlfahrt an gewerkschaftlichen Erfolgen und ihren Voraussetzungen, starken Gewerkschaften, auf das lebhafteste interessiert.

Der zweite Tag brachte in der Rede von Erkelenz eine höchst unliebsame Ueberraschung, eine weit über jedes Ziel hinausschießende Kritik an der staatlichen Tätigkeit auf sozialpolitischem Gebiet, besonders im Bereich der Sozialversicherung, eine Kritik, die stellenweise geradezu in ein ganz einseitiges Manchesterium, in die Forderung des individuellen Sparens als Vorsorge für die Wechselfälle des sozialen Lebens ausklang. So berechtigt auch der Gedanke einer gewissen sozialen Selbstverwaltung durch die Organisationen und einer rationelleren Vereinheitlichung der Sozialversicherung „unter maßgebender Mitwirkung der Versicherten“ ist (Artikel 161 der Reichsverfassung), so wenig kann es in einer Volkswirtschaft wie der deutschen auf weiten Gebieten des sozialen Lebens eine völlige Abkehr von der staatlichen Mitwirkung, insbesondere auch von der großen, alle Arbeitnehmer solidarisch umfassenden staatlichen Zwangssparkasse, eben der Sozialversicherung, geben. Angesichts der Ausführungen von Erkelenz konnte es nicht wundernehmen, daß der nachfolgende Redner, der Vorsitzende der Vereinigung der Arbeitgeberverbände, bei der grundsätzlichen Einstellung der Vereinigung in seiner — Selbstverwaltung und Selbstverantwortung geschickt betonenden — Rede seine Uebereinstimmung mit der Rede von Erkelenz erklärte; dabei wandte er sich besonders auf dem Gebiete des Schlichtungswesens mit Entschiedenheit gegen den Staatseingriff in Gestalt des Zwangstarifs. Aus der anschließenden Aussprache, in der die bevorstehende Regelung der Arbeitslosenversicherung in Verbindung mit der Umgestaltung des Arbeitsnachweiswesens eine erhebliche Rolle spielte, seien vor allem die mit großer innerer Wärme vorgetragenen Bemerkungen des Ministerialdirektors Grieser (vom Reichsarbeitsministerium) zur staatlichen Sozialversicherung hervorgehoben, die energische Betonung ihrer unbedingten Notwendigkeit, ihrer sozial-ethischen und hygienischen Werte, des reichen Segens, der von ihr zum Nutzen der Arbeiterklasse wie des ganzen Volkes ausströmt; Spließt vom ADGB. unterstrich dies noch. Es handelt sich hinsichtlich der Selbstverwaltung in der Sozialpolitik um ein schwieriges Problem; auch wir wollen gewiß die Selbstverantwortung des einzelnen wie der

Organisationen keineswegs zu Gunsten des Regierens von oben her ausschalten, und je stärker die Organisationen der Arbeiterklasse sind, desto eher kann die Sozialpolitik der staatlichen Aufsicht ent-raten; aber ob und wann in den einzelnen Zweigen der Sozialverwaltung dieser Punkt erreicht ist, bedarf in jedem Einzelfalle sorgfältigster Prüfung, soll nicht die Sozialpolitik voreilig den Konjunkturschwankungen der Wirtschaft, die auch auf die Macht der Arbeiterklasse ihren Einfluß ausüben, ausgeliefert werden. Auch die Arbeiterwohl-fahrt, die den Einfluß der Konjunktur in ihrer Tagesarbeit spürt, dürfte in der Lage sein, zu dem Problem der „Selbstverwaltung in der Sozialpolitik“ praktische Erkenntnisse beizutragen.

Faßt man das Ergebnis der überaus anregenden Hamburger Tagung zusammen, so darf man die Erwartung hegen, daß an die Referate und Aussprachen sich gewiß noch manche Erörterung gerade in unseren Kreisen anknüpfen wird, handelt es sich doch um Probleme, die bei jeder Lohnverhandlung, jeder Beamtenbesoldungsdebatte, sowie bei jeder organisatorischen Maßnahme der Sozialverwaltung aktuell werden und mit ihrer Wirkung bis in jede Arbeiterfamilie hineinreichen.

Dr. Flatow.

## Tuberkulose-Tagung in Bad Salzbrunn.

In Salzbrunn haben sich vom 8. bis 10. Juni die Lungenheilstätten-ärzte, Tuberkulosefürsorgeärzte und die Deutsche Tuberkulose-Gesellschaft zu gemeinsamer Tagung zusammengefunden. Ein Kongreß von Spezialisten der Tuberkulosedisziplin, auf dem man in diesem wie in früheren Jahren nur wenige Vertreter der „offiziellen“ Medizin erblicken konnte.

### I. Tagung der Lungenheilstättenärzte.

Der 8. Juni brachte zunächst Vorträge der Heilstättenärzte: Bochall's-Niederschreiberhau über „Die Psyche des Lungen-kranken“: Der Psyche und der psychischen Behandlung Chronisch-kranker wird neuerdings erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt. Bei Tuberkulösen lassen sich gewisse psychische Veränderungen im Verlaufe der Erkrankung beobachten, die aber nicht mit der tuberkulösen Erkrankung in speziellem Zusammenhang stehen. Dem langdauernden Heilstätten-aufenthalt kommt eine besondere Bedeutung zu, Schwächung des Gefühlslebens und des Charakters. Die Ansicht ausländischer Autoren, daß der Tuberkulöse zu Verbrechen und Anarchie neige, wird bestritten. Eigentliche Geisteskrankheiten sind bei Tuberkulösen nicht häufiger und zeigen keinen anderen Ablauf als bei Gesunden. Ihrem psychischen Verhalten nach lassen sich die Kranken einteilen in Indifferente, Opti-misten und Pessimisten. Besondere Schwierigkeiten bieten die soge-nannten tuberkulösen Rentner, die aus Rentenbegehrung ihre Krankheit geradezu lieben. Auf die Frage der Beschäftigung, auch der psycho-therapeutischen, wird kurz eingegangen und für den Heilstättenarzt gefordert, daß er dem körperlichen und seelischen Ergehen seiner Kranken volle Aufmerksamkeit zu schenken habe.

Schultes-Grabowsee über „Die Behandlung der Wäsche, Decken und Kleider in Heilstätten“: Die tuberkulösen Keime, welche der Wäsche anhaften, können durch den Waschprozeß zerstört werden, wenn die Temperatur im Wäschegut 15 Minuten auf

105 Grad gehalten wird. Taschentücher, bunte und wollene Wäsche, die in besonders hohem Grade mit infektiösem Material verunreinigt zu sein pflegen, müssen in Desinfektionsflüssigkeit eingeweicht werden. Wenn heiß geplättet wird, so wird selbst diese Wäsche keimfrei. Weil das dem Gewebe anhaftende infektiöse Material leicht abgelöst und verstaubt wird, ist Herumwerfen der Wäsche zu vermeiden und Wäsche feucht auszuzählen. Wollene Decken sollen stets eingezogen benutzt werden, damit Desinfektionen nur möglichst selten erforderlich werden.

Schäfer-Wasach „Der Boden in der Heilstätte und ihrer Umgebung, seine Bedeutung und seine Behandlung“: gibt allgemeine Feststellungen und Forderungen über den Begriff „Boden“ im Sinne der allgemeinen Hygiene wieder. Bedeutungsvoll sind die aus praktischer Erfahrung entwickelten Feststellungen über „Boden“ innerhalb der Gebäude. Referent unterscheidet drei Gruppen von Räumen, für die er bestimmte Arten des Fußbodenbelages empfiehlt:

1. Kranken- und Aufenthaltsräume usw., Räume, in denen Hauptwert auf gutes Aussehen, Wärme und Schalldämpfung gelegt wird. Dafür empfohlen: Parkett in Personal- und Aertzerräumen, fugenlose Fußböden-Linoleum, Steinholzmehl oder Terrazzo in Krankenzimmern.

2. Baderäume, Waschräume, Küchen, d. h. Räume, in denen Wasserdichtigkeit gefordert wird — dafür Steinböden (Plattenbeläge) oder steinähnliche Böden (Terrazzo).

3. Keller, Werkstätten usw., Räume, in denen Festigkeit und Haltbarkeit die Hauptsache ist — dafür Stein- oder Zementböden.

Steinmayer-Görbersdorf. „Die Tuberkulose der Lehrer“ berichtet über Beobachtungen an 136 tuberkulösen Lehrern. Der Lehrer im Dienst bedeutet mit seiner Erkrankung eine besonders große Gefahr. Darum sind besondere Maßnahmen erforderlich. Vortragender fordert fachärztliche Untersuchung vor der Anstellung und im Dienst periodische Untersuchung vor der Anstellung und im Dienst periodische Untersuchung im Abstand von drei Jahren, im Erkrankungsfalle Beurlaubung bis zu zwei Jahren, Sicherstellung der Kurkosten, Gewährung eines ausreichenden Ruhegehaltes (80 Proz. des zuletzt bezogenen Gehaltes), Bestrafung bei Verheimlichung der Krankheit und Schaffung eines Reichstuberkulosegesetzes. Bei der Intelligenz des Lehrerstandes erwartet er von diesem Verständnis für seine Forderungen.

## II. Wissenschaftliche Tagung der Fürsorgeärzte.

Riedel-Nürnberg über „Die zwangsweise Unterbringung der offenen Tuberkulösen in einem Krankenhaus.“ Hauptaufgabe einer Tuberkulosefürsorgestelle ist Aufdecken der Infektionsquelle und deren Beseitigung.

Letzteres kann auf drei Wegen erreicht werden:

1. Isolierung des Kranken innerhalb der Familie,
2. Ueberführung des Kranken in ein Krankenhaus oder Sanatorium,
3. Entfernung der Kinder aus der Umgebung des Kranken durch Unterbringung derselben in Krippen, Erholungsheimen und dergl.

Das Zwangsverfahren ist in solchen Fällen angezeigt, bei denen es sich um sehr unbeherrschbare und rücksichtslose Menschen handelt, ferner bei Schwerkranken, die aus Leichtsinne oder Uebelwillen sich nicht belehren lassen und durch unzweckmäßigen Lebenswandel ihre Umgebung gefährden, meistens Jugendliche und schließlich bei Kranken, die in

Untermiete wohnen, häufig ihre Wohnung wechseln und damit die Gesundheit einer größeren Anzahl von fremden Familien bedrohen. Die Erfahrungen mit dem zwangsweisen Verfahren reichen in Nürnberg bis 1920 zurück. In dieser Zeit hat sich die Maßnahme vielleicht zehn- oder zwölfmal notwendig gemacht. Außer in Bayern gehen auch in Württemberg, Baden, Bremen, Lippe-Detmold und Lübeck die bestehenden Gesetze die nötige Handhabe zu Zwangsmaßnahmen. Die beste Gesetzgebung für diese Zwecke findet sich im Auslande, in Dänemark.

#### Coerper-Köln „Sozialhygienische Diagnose“:

Die biologische Betrachtungsweise der sozialen Verhältnisse führt auf die Wurzeln menschlichen Lebens zurück, auf die Naturnotwendigkeiten der Ernährung, Beschäftigung und Pflege des Menschen. Von hier aus wird es möglich, die unübersichtlichen Verhältnisse des menschlichen Lebens zu ordnen.

Die sozialhygienische Diagnose besteht aus der sozialen und der fürsorglichen Diagnose.

Die soziale Diagnose erfordert Aufnahme des Familienstandes, dann Angaben über a) Verdienst der gesamten Familie, b) Beruf des Familienvorstandes, evtl. auch der Mutter und der Kinder, c) Wohnung der Familie, Verdienst, Beruf und Wohnung sind die in Wechselbeziehung stehenden Funktionsbezirke des sozialen Lebens.

Die fürsorgliche Diagnose erfordert Angabe über Zusammenschluß der Familie. Man unterscheidet a) geschlossene Familien — jedes Familienmitglied tritt für das andere ein —, b) zusammengehaltene Familie — ein Mitglied oder einzelne Mitglieder der Familie suchen diese zusammenzuhalten —, c) aufgelöste Familien — jedes Familienmitglied steht für sich oder mehrere Mitglieder streben gemeinsam von der übrigen Familie fort.

Weiter erfordert die fürsorgliche Diagnose Angaben über a) Wirtschaftlichkeit der Familie, b) Betriebsamkeit der Familie, c) Wohnungspflege.

Die Faktoren der sozialen und der fürsorglichen Diagnose sind einander zugeordnet: Verdienst — Wirtschaftlichkeit, Beruf — Betriebsamkeit, Wohnung — Wohnungspflege.

Die Prognose stützt sich zunächst auf die fürsorgliche Diagnose. Die Therapie ist einmal eine spezifische und ergibt sich aus der sozialen Diagnose, zum anderen eine individuelle und benötigt zum Erfolge die Gesundheitserziehung. Bei der Tuberkulosefürsorge sind diagnostisch und therapeutisch die Angaben über Wohnung und Wohnungspflege maßgebend. Bei der sozialen Diagnose sprechen wir von einer geräumigen Wohnung, wenn sich die Infektion sicher verhüten läßt, von einer raumbeschränkten Wohnung, wenn die Infektion nicht ausgeschlossen werden kann. Bei der fürsorglichen Diagnose sprechen wir von einer gepflegten, von einer im Bestande erhaltenen oder von einer verwahrlosten Wohnung.

Auf Grund sozialhygienischer Diagnosen kann man Behandlungsmethoden aufbauen und Erfolge prüfen.

Ickert-Gumbinnen über „Die Fußbodenreinigung und das Staubsaugerproblem vom bakteriologischen Standpunkt aus“. Vortragender und Med.-Rat Schaede-Gumbinnen haben Versuche im Sinne des Themas angestellt. Für den

praktischen Gebrauch ergab sich folgendes (Haushalt, Stuben, Versammlungsräume, Warteräume, Turnhallen):

1. Kehren und trockenes Wischen ist vom bakteriologischen und also auch vom hygienischen Standpunkt gesehen nutzlos.
2. Abwaschen mit Wasser und nachfolgendes Trockenreiben hat den besten Erfolg auch bezüglich der Entfernung der Schmutzteile.
3. Das Absaugen des bakterienhaltigen Staubes mit bakteriendichtem Filter genügt für die praktische Hygiene vollkommen, wenn je Quadratmeter etwa  $\frac{3}{4}$  bis 1 Minute abgezogen wird, und zwar auf hartem Boden mit großem Bürstenansatz, auf weichem Boden (Teppich) mit glattem Mundstück.
4. Sehr praktisch und erfolgreich ist das Oelen (Wachsen, Bohnern) zumal in vorbeugender Hinsicht (mechanische Bindung von Staub und Bakterien).

### III. Wissenschaftliche Tagung der Tuberkulose-Gesellschaft am 9. und 10. Juni 1927.

Der erste Tag war dem Kavernenproblem gewidmet. Es sprachen Pathologen und Kliniker:

**Schminke-Tübingen:** Die Höhlenbildung in den Lungen wird mit der Bildung tuberkulöser Abszesse in anderen Organen verglichen. Vortragender unterscheidet, entsprechend der Einteilung von Ranke, primäre, sekundäre und tertiäre Höhlenbildungen. Heilungsmöglichkeiten bestehen entweder durch Abheilung des tuberkulösen Prozesses in der Kavernenwand oder durch Verödung der Höhle infolge Narbenschrumpfung.

Auch der zweite Vortragende, **Bacmeister-St. Blasien**, betont vom klinischen Standpunkt die Bildung von Kavernen schon in den frühesten Erkrankungsstadien. Höhlenbildung bedeutet auch bei den vorher gutartigen Fällen immer ein sehr ernstes Ereignis, welches die endgültigen Heilungsaussichten verschlechtert. Deswegen soll Kavernenheilung unter allen Umständen angestrebt werden, wenn nicht anders möglich, dann auf chirurgischem Wege.

**Hübischmann-Düsseldorf** weist nach, daß Höhlenbildung sehr rasch vor sich gehen kann. Jede Kaverno bedeutet für ihren Träger und für seine Umgebung eine ernste Gefahr, weil sie eine dauernde Quelle für reichliche Bazillenausscheidung ist.

**May-Buchwald** berichtet über Naturheilung von Kavernen und verlangt, daß dieser Möglichkeit mehr Beachtung geschenkt wird.

**Hanke-Herrnprotsch** berichtet über die Erfolge chirurgischer Kavernenbehandlung. 45 Proz. der Kranken wurden wieder arbeitsfähig, weitere 25 Proz. wurden gebessert. Zum gleichen Thema sprachen noch eine Reihe weiterer Redner.

Der zweite Tag war dem Immunitätsproblem gewidmet. Es sprachen Hygieniker und Kliniker:

**Uhlenhuth-Freiburg:** Wenn man gegen Tuberkulose künstlich immunisieren will, so muß man versuchen, es ebenso zu machen, wie es die Natur uns vormacht. Sie zeigt uns, daß eine gewisse Schutzwirkung gegen Tuberkulose nur durch eine tuberkulöse Infektion zustandekommt. Diese großzügige Schutzimpfung der Natur kommt fast jedem Menschen zugute, denn fast alle erwachsenen Menschen unserer Kulturvölker sind mit Tuberkelbazillen infiziert. Trotz der vorhandenen natürlichen



Schutzimpfung sind die Bestrebungen, eine künstliche Immunisierung zu finden, bedeutungsvoll und notwendig zum Schutze der Säuglinge, da die unter natürlichen Verhältnissen erfolgende Säuglingsinfektion meistens sehr schwer verläuft und vielfach zum Tode führt (25 Proz. Tuberkulosesterblichkeit der Säuglinge in tuberkulösen Familien). Unsere bisherigen Versuche in dieser Hinsicht haben zu keinem Erfolge geführt. Neuerdings hat Calmette Impfungen ausgeführt, die von Erfolg begleitet zu sein scheinen. Er hat zu diesem Impfungen einen Stamm von Rindertuberkelbazillen verwandt, der jahrelang auf Gallenährböden fortgezüchtet und für den Menschen unschädlich gemacht worden war. Zunächst gelang es ihm im Tierversuch, Kälber in verseuchten Ställen bis zu fünf Jahren tuberkulosefrei zu halten. Nach diesen günstigen Erfahrungen sind Säuglinge aus tuberkulöser Umgebung mit dem Bazillensammung geschützt worden. Das Verfahren ist in Frankreich und anderen Ländern großzügig organisiert und bisher sind 21 000 Kinder geimpft worden. Die Tuberkulosesterblichkeit der geimpften Säuglinge soll auf 0,8 Prozent zurückgegangen sein. Andere Verfahren, insbesondere Impfung mit abgetöteten Bazillen, sind harmloser, aber leider auch erfolgloser. Wir müssen unsere Bestrebungen darauf richten, Säuglinge (und Kälber) über die ersten gefährlichen Monate, vielleicht auch Jahre hinwegzubringen, bis mit zunehmendem Alter die eigene Altersresistenz der unter natürlichen Verhältnissen eindringenden Infektion gewachsen ist.

Bessau-Leipzig berichtet zusammenfassend und kritisch über alle bisherigen bedeutungsvollen Immunisierungsversuche gegen Tuberkulose. Man kann drei Verfahren unterscheiden:

1. solche mit kleinen Mengen lebender, abgeschwächter, aber noch wirkungsfähiger Tuberkelbazillen,
2. solche mit größeren Mengen lebender, wirkungsunfähiger Tuberkelbazillen,
3. solche mit abgetöteten, vorher wirkungsfähigen Tuberkelbazillen.

Das erste Verfahren wird wegen Gefährlichkeit abgelehnt.

Ueber das zweite Verfahren liegen Erfahrungen vor — Friedmannsche Impfung mit Schildkrötentuberkelbazillen und Calmettesche Impfung. Die Friedmann-Impfung wird abgelehnt. Mit der Calmetteschen Impfung scheinen nach französischen Berichten gute Erfolge möglich zu sein.

Immunisierungsversuche mit abgetöteten Tuberkelbazillen sind ungefährlich. Bei den Laboratoriumstieren ist der Erfolg gering, scheint dagegen bei Affen gut zu sein. (Erfolgreiche Impfungen im Berliner Zoo nach dem Verfahren von Langer-Charlottenburg.) Auch die von Langer geimpften Säuglinge erwiesen sich als geschützt.

Zum gleichen Problem sprachen Langer-Charlottenburg und andere.

#### IV. Tagung des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose.

Braenning-Stettin: „Wohnungsfürsorge und Tuberkulose“:

1. Jeder Gesunde, auch wenn er schon einmal mit Tuberkulose angesteckt worden ist (natürliche Schutzimpfung), kann durch Neu- ansteckung mit Tuberkelbazillen an Tuberkulose erkranken. Familien mit ansteckend Tuberkulösen müssen deswegen eine so große Wohnung erhalten, daß es möglich ist, die Ansteckung zu

verhüten. Dazu wird gefordert: eigener Schlafräum für den Kranken und Wohnungsgröße, die 20 Kubikmeter Wohnraum je Familienmitglied bietet.

2. Jede Erkrankung an Tuberkulose wird durch gesunde Wohnung günstig, durch ungesunde Wohnung ungünstig beeinflusst. Deswegen müssen auch nichtansteckungsfähige Kranke eine genügend große Wohnung (20 Kubikmeter je Familienmitglied) erhalten, die im übrigen gesund sein soll (hell trocken, lüftbar).
3. Auch ein gesunder, mit Tuberkulose infizierter Mensch kann durch den ungünstigen Einfluß ungesunder Wohnung (eng, feucht, dunkel) an Tuberkulose erkranken. Deswegen brauchen wir für die gesamte Bevölkerung geräumige, gesunde Wohnungen. Es genügen 20 Kubikmeter Wohnraum für den Erwachsenen, 10 Kubikmeter für das Kind, wenn im übrigen dafür gesorgt ist, daß Aufenthalt- und Bewegungsmöglichkeit im Freien gegeben ist. Deswegen müssen wir kleine Häuser mit reichlich Gartenland bauen, keine Mietkasernen.

**Paetsch-Bielefeld:** „Bisherige Erfahrungen auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge für Tuberkulöse“:

Weil man die Bedeutung der Wohnung für die Verbreitung der Tuberkulose festgestellt hat, sind die Tuberkulosefürsorgestellen bemüht, ihren Kranken gesunde Wohnungen zu beschaffen und für die zweckmäßige Benutzung dieser Wohnungen zu sorgen. Faßt man die bisherigen Erfahrungen der Tuberkulosefürsorgestellen bei der Wohnungsfürsorge für Tuberkulöse zusammen, so kommt man zu folgendem Ergebnis:

1. Eine persönliche Vertretung der Fürsorgestelle in der Wohnungskommission ist das wirksamste Mittel, um den erforderlichen Einfluß auf die Wohnungszuteilung an Tuberkulöse zu gewinnen.
2. Wir brauchen ausreichende und zweckmäßig gebaute Wohnungen für den besonderen Bedarf der Tuberkulösen (Raumzahl, Raumgröße, Grundriß). Es empfehlen sich kleinere Häuser für die Kranken und ihre Familien, eingesprengt in die übrige Bebauung.
3. Die Mietverträge, am besten so abgeschlossen, daß die Fürsorgestelle die Wohnung ermieta und sie dem Kranken weitervermietet, müssen der Fürsorgestelle Einfluß auf die zweckmäßige Benutzung der Wohnung sichern und die Möglichkeit bieten, uneinsichtigen oder widerstrebenden Kranken zugunsten vernünftiger Patienten wieder zu kündigen.
4. Die Mieten sollen möglichst nicht höher sein als die in Altwohnungen (generelle Senkung für Tuberkulöse).
5. Mietzuschüsse sollen nur ausnahmsweise und dann nur auf Antrag gewährt werden.

Stadtbauinspektor Dr. Strehlow-Dortmund bespricht das gleiche Thema vom Standpunkt des Technikers und kommt zu dem gleichen Ergebnisse in seinen baulichen Forderungen wie die beiden ärztlichen Vorredner.

**Denker-Berlin:** „Ausbau des Tuberkulosefürsorgewesens auf dem Lande“. Vortragender geht zunächst auf die geschichtliche Entwicklung der Tuberkulosefürsorge ein und stellt fest, daß die Entwicklung unter ländlichen Verhältnissen auch heute noch in weiten Bezirken recht zurückgeblieben sei. Der Standpunkt, daß die Tuberkulosefürsorge ihr Ziel zu sehen habe in einer Seuchenbekämpfung der Tuberkulose, ist an sich

nicht neu, ist aber gerade unter ländlichen Verhältnissen bisher nicht recht erkannt worden. Hier herrscht noch die Einstellung auf den Einzelfall und seine Heilbehandlung vor. Ursache dafür ist eine Vermengung des Gedankens der Tuberkulosefürsorge mit dem Versicherungsprinzip und dem Wohlfahrtsprinzip. Beide Verbindungen sind verkehrt und hindern die einzig richtige und darum notwendige Entwicklung der Tuberkulosefürsorge in Richtung auf den Seuchenkampf. In den weiteren Ausführungen wird nach theoretischen Gesichtspunkten eine Organisation für die Landkreise vorgeschlagen.

Platzek-Ratibor berichtet zu dem gleichen Thema aus seinen praktischen Erfahrungen im Landkreis Ratibor. Er bringt außerdem noch Vorschläge über Aufbringung der Mittel und Verteilung der Kosten. Auch er betont als Aufgabe der Fürsorgestelle die Ermittlung und Unschädlichmachung der Seuchenherde. Zur Durchführung dieser Aufgabe würde nach seinen Erfahrungen ein Aufwand von 0,50 Mk. je Jahr und Kopf der Bevölkerung genügen.

#### V. Schlußbemerkung.

Nach dem Gesamteindruck der Tagung ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß sowohl die weitere wissenschaftliche Erforschung des Tuberkuloseproblems als auch die Tuberkulosebekämpfung im wesentlichen, wenn nicht zur Hauptsache in den Tuberkulosefürsorgestellen betrieben werden muß. Dieser Notwendigkeit sollte bei allen maßgebenden Stellen hinreichend Beachtung geschenkt werden. Dazu ist in erster Linie ein ärztlicher Nachwuchs nötig, der sowohl in der sozialen Hygiene als auch auf dem Tuberkulosegebiet hinreichend ausgebildet ist. Die Schaffung entsprechender Lehrstühle ist dringende Notwendigkeit. Daneben muß betont werden, daß wir bei der großen Ausbreitung der Tuberkulose uns nicht auf die ärztliche Versorgung und die Heilung der Einzelfälle beschränken dürfen, sondern daß wir eine systematische Tuberkulosebekämpfung von den Fürsorgestellen aus treiben müssen. Wenn das Arbeitsgebiet der Gesundheitsfürsorge und insbesondere der Tuberkulosefürsorge so organisiert wird, wie es zurzeit von den Versicherungsträgern und vom Reichsarbeitsministerium unter Ausschaltung des Städtetages angestrebt wird, so wird die Entwicklung auf längere Zeit in falsche Bahnen gelenkt werden. Der richtige Weg, auf dem Tuberkulosegebiet die Seuchenbekämpfung, wird später doch besritten werden müssen; man sollte also unnötige Umwege, die Zeit- und Geldverlust bedeuten, von vornherein vermeiden.

Rodewald-Waldenburg.

## Um eine moderne Fürsorgeerziehung. — Sächsische Landeswohlfahrtstagung vom 13. und 14. Juni 1927.

Es ist eine nachahmenswerte Gepflogenheit des Sächsischen Landeswohlfahrts- und Jugendamtes, alljährlich die Körperschaften der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege wie die in der Wohlfahrtspflege amtlich und ehrenamtlich wirkenden Helfer und Helferinnen zu einer Landeswohlfahrtstagung zusammenzurufen. Im Vorjahre wurde auf der Sächsischen Landeswohlfahrtstagung in Bautzen die Frage der vorbeugenden Fürsorge erörtert, in diesem Jahr waren die Probleme der Fürsorgeerziehung, die Vorbeugung durch fürsorgeerziehungsverhindernde Maßnahmen, der Gegenstand der Verhandlung.

Nach Eröffnung der Tagung durch Ministerialdirektor Dr. Kittel als Vertreter des Sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums erläuterte Genosse Maier mit juristischer Präzision „Die rechtlichen Grundlagen der Ersatzerziehung“: Er kennzeichnete die Fürsorgeerziehung als Sorgenkind der Wohlfahrtspflege und wies historisch-rechtlich nach, weshalb heute noch die schlechte Meinung über Fürsorgeerziehung, nach der die zu Erziehenden nicht besser, sondern nur schlechter werden sollen, herrscht. Der Fürsorgeerziehung, die es mit Gescheiterten, meist Anormalen zu tun hat, erwachsen weit schwierigere Aufgaben wie der normalen Erziehung. Deshalb müssen ihre Erziehungsmittel auch über das Normalmaß hinausgehen. Die Haupttätigkeit falle dem Arzt und Erzieher zu, der Jurist aber habe das Gesetz nach dieser Aufgabe zu gestalten. Die alte Fürsorgeerziehung sei in Sachsen nicht mehr erforderlich. Sofern die normalen Erziehungsfaktoren, Familie und Schule, nicht ausreichen, käme die behördliche Ersatzerziehung in Frage. Wenn innerhalb der behördlichen Ersatzerziehung die Fürsorgeerziehung bestehe, so sei dies nur historisch zu betrachten. Unter Hinweis auf die in Frage kommenden rechtlichen Grundlagen legte Genosse Maier dar, wie die Fürsorgeerziehung als Fortsetzung des alten Zwangserziehungsgesetzes (1878) und Ergänzung von § 56 des Strafgesetzbuches entstanden ist. Bis zum Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes konnte unter Berücksichtigung der maßgebenden Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch Fürsorgeerziehung angeordnet werden: 1. zur Verhütung der Verwahrlosung, 2. zur Verhütung weiterer Verwahrlosung von Jugendlichen, die eine strafbare Handlung begangen haben. Nach der heutigen Jugendgesetzgebung ist jedoch die Fürsorgeerziehung bereits möglich, wenn sie „zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung erforderlich ist“. Ihren strafrechtlichen und infamierenden Charakter für die Betroffenen hat aber die Fürsorgeerziehung noch nicht verloren, weil sowohl dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz wie dem Jugendgerichtsgesetz überlebte Bestandteile früherer Gesetzgebung anhaften. Sie wird vom Volke und von den Zöglingen nach wie vor als Strafe aufgefaßt. Es gilt deshalb, den Sondercharakter der Fürsorgeerziehung, der durch die Sonderung nach Kostenträgerschaft und Vollzugsbehörde verstärkt wird, zu beseitigen, so daß die Einheitlichkeit der behördlichen Ersatzerziehung und der Kosten zu fordern wäre. Die Fürsorgeerziehung als eine an bestimmte Voraussetzungen finanzieller Art gebundene Sondermaßnahme der Jugendfürsorge ist aufzuheben. In Sachsen, Thüringen und in den Hansestädten ist die Vereinheitlichung hinsichtlich Vollzug und Kostentragung bereits vollzogen. Alle Erziehungsmaßnahmen können außerhalb der Fürsorgeerziehung getroffen werden. Zur Durchführung der als nötig erachteten Maßnahmen behördlicher Ersatzerziehung ist also Fürsorgeerziehung gar nicht erforderlich.

Ueber „Anstalts- oder Familienerziehung“ sprach anschließend Privatdozent Dr. Curt Bondy, Altona-Othmarschen. Er wies nach, weshalb Familienerziehung heute noch die beste Erziehung und damit Unterbringung in eine Familie die beste Erziehung sei. Es seien aber verhältnismäßig wenig Familien vorhanden, die als Pflegefamilien in Frage kämen. Jede Familie, die den Pflegling anders einschätze als eigene Kinder, die nicht in der Lage sei, ihre eigenen Kinder zu erziehen, oder die durch Ausnutzung des Pflegekindes sich einen Vorteil zu verschaffen suche, eigne sich nicht zur Pflegefamilie. Sehr problematisch sei die Eignung kinderloser Familien zur Aufnahme von einem Pflegling oder

Adoption eines einzelnen Kindes. Krüppel, Schwachsinnige, Psychopathen seien, solange sie besonderer Behandlung bedürfen, nicht zur Familienunterbringung geeignet. Zur Anstalterziehung forderte er Erziehungsgemeinschaften für die Anstalten und Ablösung des Autoritätsverhältnisses durch das Kameradschaftsverhältnis. Der Erzieher müsse der Führer der jeweiligen Erziehungsgemeinschaft sein. Nur mit der Erziehungsgemeinschaft zusammenhängend könne die Selbstverwaltung gedeihlich sein. Der Führer müßte die objektiven Werte an die Jugendlichen heranbringen, ihre Kulturbedürfnisse wecken. Differenzierung der Anstalten und Aufstellung eines Erziehungsplans für den Zögling seien notwendig. Von den halboffenen Anstalten werde viel zu wenig Gebrauch gemacht. Durch die Kombination von geschlossener und halboffener Anstalt könne die Distanz zwischen geschlossener Anstalt und Außenwelt aufgehoben werden. Um zu ermöglichen, daß der Jugendliche nach der Entlassung in die für ihn geeignete Gemeinschaft kommen kann, ist Ausdehnung und Ausbau der Schutzaufsicht notwendig.

Universitätsprofessor Dr. Hoffmann-Leipzig und Fräulein Regierungsrat Dr. Paulssen-Hamburg sprachen über „Die Behandlung von Fürsorgezöglingen in der Reifezeit“. Prof. Hoffmann meinte, wir ständen heute in einer großen pädagogischen Wandlung. Die Jugend habe sich gegen ihre Erzieher aufgelehnt und die Wissenschaft müßte ihr recht geben. Die Kampfstellung zwischen Erzieher und Jugendlichen habe sich auch auf das Anstaltsleben übertragen. Der Pädagoge sei heute sehr bescheiden geworden, der Gedanke, junge Menschen nach unserem Sinne formen zu können, gefallen. Erziehung in den Reifejahren sei nur möglich durch Anleitung zur Selbsterziehung. Auch minderwertige Anlagen seien entwicklungs- und bildungsfähig. Die Fürsorgeerziehung müsse die biologischen Voraussetzungen seelischen Wachstums fördern. In diesem Sinne sei Fürsorgeerziehung zur Heilpädagogik geworden. Die biologischen Kräfte würden durch vitaminreiche Nahrung, Wirkung von Luft und Sonne, auch durch Bestrahlung bestimmter Drüsen in der Pubertätszeit, vor allem aber durch Körperübung und -bildung ungemein günstig beeinflusst. Dieser biologische Wachstumsreiz bedinge einen psychologischen. Nach der biologischen Behandlung habe die Pädagogik einzusetzen, denn aus biologischer Minderwertigkeit seien oft psychische und körperliche Minderwertigkeiten entstanden. Gemeinschaft und Gemeinschaftsgeist bilde sich immer in der Anstalt. Es frage sich nur, wie deren ethischer Inhalt sei. Alle Maßnahmen verlangten weitestgehende Individualisierung. Das Prinzip der „Freizeit“ soll das Gegengewicht zu einer straffen Arbeitserziehung geben. Erziehung zur Arbeit und zum Spiel, d. h. Erziehung zu richtiger Verwendung der Freizeit, diene zur Weckung der Arbeitsfähigkeit und Arbeitsfreude. Diese Grundsätze könnten in größeren Anstalten nicht angewendet werden. Da aber mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse heute kleine Anstalten nicht einzurichten sind, sei eine Differenzierung nach Geschlecht, Pubertät, Begabung usw. bedingt. Die einseitige Ausbildung in der Landwirtschaft wird heute keineswegs mehr als zweckmäßig erachtet. Rechtzeitige Herausnahme aus ungesundem Milieu und Unterbringung in einer halboffenen Anstalt könne nur befürwortet werden.

Fräulein Regierungsrat Dr. Paulssen äußerte sich über die Behandlung von weiblichen Fürsorgezöglingen in der Reifezeit. Sie charakterisierte die verschiedenen typischen Eigenschaften weiblicher Zöglinge und legte dar, wie die in der Vorpubertät Befindlichen pädagogisch die schwersten Aufgaben stellen. Die Zahl der Fürsorgezöglinge aus bürgerlichen Ver-

hältnissen erhöhe sich im Gegensatz zu denen aus proletarischen Kreisen. Weitestgehende Differenzierung in bezug auf Herkunft (!), Anlage, Altersstufe usw. sei notwendig. Beobachtungsanstalten, in denen die verschiedensten Typen sexuell verwahrloster Mädchen zusammengebracht würden, seien zu verwerfen. Durch Gewöhnung an das Anstaltsleben (Sauberkeit, Einhaltung gewisser Tischzeiten, Arbeitszeit usw.) würde die sexuelle Gefahr noch lange nicht beseitigt. Das bloße Einfügen in einen Arbeitsakt sei pädagogisch noch nicht wertvoll. Aufstiegsmöglichkeiten müßten geschaffen werden. Die Zöglinge sollen bei Eignung Plättmeisterin, Hauswirtschaftslehrerin u. dgl. werden können. Andere wieder sind zur Kinderpflege heranzuziehen und gegebenenfalls als Kindergärtnerin auszubilden. Künstlerische Erziehung soll an die Sinnesfreudigkeit und Eitelkeit der Mädchen anknüpfen (Musikunterricht, Theatervorführung, kunstgewerbliches Schaffen). Auf diese Weise könne Triebhaftes in Positives umgesetzt werden. Auch für das sexuell verwahrloste Mädchen müßte Erweckung und Eroberung der Persönlichkeit Aufgabe des Erziehers sein. Mittelalterlich und pietistisch eingestellte Anstalten sollten eine an das moderne proletarische Leben angepaßte Form erhalten.

In einer öffentlichen Versammlung sprach abends Frau Dr. Elisabeth Rotten-Kohlgraben über „Zwang und Freiheit in der Erziehung“. Diese Veranstaltung wurde durch ansprechende gesangliche Darbietungen des Zwickauer Volkschors eingeleitet. Die Rednerin definierte Erziehung als Förderung eines geistigen Wachstumsprozesses. Erziehung müsse ganz und gar Freiheitsgewähr und Freiheitsgestaltung sein. In diesem Sinne sei Erziehung der Gegenpol jeglichen Zwanges und damit die Unterscheidung Zwang und Freiheit in der Erziehung nicht richtig. Die Anwendung von Gewalt beruhe nicht etwa auf einer Ueberlegenheit, sondern entspringe einer Schwäche und geistigen Unsicherheit.

Der Geist, der von der sächsischen Tagung ausging, war von belebender Frische. Er ließ erkennen, daß die von der Arbeiterschaft erhobenen sozialpädagogischen Forderungen von immer weiteren Kreisen erfaßt werden und das pädagogische Denken auch uns gesinnungsmäßig Fernstehender zwingend beeinflussen. Die mittelalterlich-konfessionellen Verschärfungen müssen endgültig gelöst werden, damit endlich freie Menschlichkeit ihren Einzug in alle Erziehungsinstitute halten kann.

Eugen Lederer.

## U M S C H A U

### Der Schwangerenschutz.

Im Heft 6/27 dieser Zeitschrift, Seite 177, wurde mitgeteilt, daß dem Reichswirtschaftsrat ein Gesetzentwurf zugegangen sei, betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft. Heute können wir dem hinzufügen, daß der Reichstag diesem Entwurfe zugestimmt hat, der somit am 1. August d. J. in Kraft tritt.

Nachdem die in dem obigen Aufsatz für wünschenswert erklärte Einbeziehung der Landarbeiterinnen und Hausgehilfen, wie unter anderem

von der sozialdemokratischen Fraktion beantragt, leider nicht erfolgt ist, und auch andere materielle Erweiterungen des Schutzes nicht aufgenommen worden sind, wird ab 1. August die gesetzliche Regelung des Schwangerenschutzes wie folgt gestaltet sein:

1. Kreis der unter den Schutz fallenden weiblichen Arbeitnehmer: alle weiblichen Arbeitnehmer, also a) Arbeiterinnen, b) Angestellte, die der Krankenversicherungspflicht unterliegen (also Angestellte bis zu einem Einkommen von 3600 Mk. jährlich).

Ausgenommen:

- a) Arbeiterinnen in der Land- und Forstwirtschaft, der Tierzucht und Fischerei, sowie in den Nebenbetrieben dieser Betriebe. In letzterem Falle gilt die Ausnahme jedoch nur für Betriebe mit nicht mehr als 3 Arbeitnehmern;
  - b) Hausangestellte.
2. Umfang des Schutzes:
    - a) vor der Niederkunft: Berechtigung der Arbeitsverweigerung, wenn durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß die Niederkunft voraussichtlich binnen sechs Wochen erfolgt;
    - b) nach der Niederkunft: 1. Arbeitsverbot für 6 Wochen, 2. Berechtigung der Arbeitsverweigerung für weitere 6 Wochen, falls durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß wegen einer mit der Schwangerschaft oder Niederkunft zusammenhängenden Krankheit Arbeitsunfähigkeit besteht;
    - c) Kündigungsverbot: Für 6 Wochen vor und bis 6 Wochen nach der Niederkunft ist eine Kündigung des Arbeitgebers unwirksam, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder ihm davon unverzüglich nach Empfang der Kündigung Kenntnis gegeben wird. Im Falle der obigen Ziffer b) 2. verlängert sich diese Frist um weitere 6 Wochen;
  3. Stillpausen: Stillenden Frauen ist auf ihr Verlangen während sechs Monaten nach ihrer Niederkunft die zum Stillen erforderliche Zeit bis zu zweimal einer halben oder einmal einer Stunde täglich von der Arbeit freizugeben.

Wenn auf diese Weise die deutsche Gesetzgebung einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt schafft, so wird der Wert noch dadurch erhöht, daß gleichzeitig mit der Annahme dieses Gesetzes der Reichstag die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens über die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft beschlossen hat. Dadurch wird das deutsche Gesetz als Beispiel für die internationale Gesetzgebung wirken.

Louise Schroeder.

## Sittenpolizei.

Ein Erlaß der preussischen Minister des Innern und für Volkswohlfahrt vom 23. Juni 1927.

Der Erlaß will den Uebergang von der jetzigen Regelung zur kommenden, Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bestimmten, erleichtern.

Nach dem Erlaß sind aufzuheben:

1. Die Neuunterstellung von Frauen unter die sittenpolizeiliche Kontrolle.

Neuzuziehende, die bisher unterstellt waren, können bis zum 30. September 1927 auf Antrag noch unterstellt werden. Die Entlassung aus der sittenpolizeilichen Kontrolle hat im Einvernehmen mit dem Pflegeamt zu erfolgen.

Frauen, die nicht unter Aufsicht stehen oder neu unterstellt werden, aber verdächtig sind, der Prostitution nachzugehen, müssen regelmäßig ein Attest einreichen oder sich von durch die Polizei bestellten Aerzten untersuchen lassen. Alle prostitutionsverdächtigen, nicht der Polizeiaufsicht unterstellten Frauen sind den Pflegeämtern oder den sonstigen für diese Zwecke vorgesehenen Einrichtungen zu überweisen, die von den Polizeibehörden unterstützt werden sollen. Zur Bestrafung sind zu bringen: die der Kontrolle nicht unterstellten Frauen, die Gewerbsunzucht betreiben und sich den fürsorgerischen Maßnahmen entziehen.

2. Die Bestimmungen über das Verhalten der Prostituierten, soweit sie nicht in Uebereinstimmung mit § 16, Ziffer 3 und 4\*) des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten stehen. Inschutzhaftnahme von Prostituierten darf nur in solchen Fällen erfolgen, in denen diese Maßnahme zum Schutze der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe unbedingt notwendig ist.

3. Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen, Häuserblocks oder Häuser zum Zwecke der Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht (Kasernierung, Bordelle) sind sofort auszuheben.

Die Ortspolizei und Gemeindebehörden sollen schon jetzt durch wohnungswirtschaftliche und bauliche Maßnahmen die Bordelle umgestalten.

In Kraft bleiben die Bestimmungen über die gesundheitliche Ueberwachung der unter Sittenkontrolle stehenden Frauen, auch die regelmäßige Wohnungsangabe.

Prostituierte, die als nicht sicher geheilt aus dem Krankenhaus entlassen werden, sind aus der sittenpolizeilichen Aufsicht zu entlassen. Ueben sie trotzdem die Gewerbsunzucht aus, so sind sie zur Bestrafung zu bringen und dem Arbeitshaus zuzuführen.

## AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

### Die Hindenburgspende.

Der Reichspräsident von Hindenburg wird am 2. Oktober 80 Jahre alt. Niemand von uns wird ihm die Glückwünsche zu so hohem Alter versagen, und so mancher wird an diesem Tage über die politische Entwicklung Deutschlands in den acht Jahrzehnten, die dieses Leben umfaßt, und in den letzten 13 Jahren, in denen der jetzige Reichspräsident eine politische Rolle spielt, nachdenken.

Der Reichspräsident wird allgemeine Zustimmung finden, wenn er kost-

\*) Bestrafung von öffentlicher, Sitte und Anstand verletzender Aufforderung zur Unzucht, außerdem Erwerbsunzucht in der Nähe von Kirchen und Schulen. D. Red.



spiellige allgemeine Feiern in der Zeit der großen Volksnot ablehnt. Die Reichsregierung aber kann nicht unterlassen, aus diesem Tag politische Münze zu schlagen. Sie propagiert eine Hindenburgspende, deren Ertrag für die Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen, die dem Reichspräsidenten als dem Feldherrn des verlorenen Krieges besonders nahe stehen, verwendet werden soll. In Hindenburgs Namen soll gesammelt, in seinem Namen sollen Spenden an Kriegsteilnehmer im Wahljahr 1928 verteilt werden!

Deutschland hat  $2\frac{1}{2}$  Millionen versorgungsberechtigte Opfer des Weltkriegs, es gibt jährlich 1117,5 Millionen Renten und 159 Millionen für Militärpensionen für diese Versorgungsberechtigten aus. Eine Sammlung bei Privaten kann bestenfalls 5–10 Millionen erbringen. (Wenn darüber hinaus öffentliche Mittel für diese Spende gestiftet werden, so wird man zu fragen haben, warum sie nicht in jedem Jahr zur Verbesserung der Renten gegeben werden können?) Was bedeuten also ein paar gesammelte Millionen neben den tausend, die nicht etwa einmal, sondern jährlich aus Mitteln der Steuerzahler aufgebracht werden? Eine einmalige Summe, um die trotz allergrößter Sparsamkeit im Reichshaushalt ohne jegliche Schwierigkeit die bisher bewilligten Mittel jährlich zu erhöhen sind!

Wer die Verhältnisse überblicken kann, den können auch Millionenergebnisse einer solchen Spende nicht täuschen. Die breite Masse aber soll glauben gemacht werden, daß die freie Wohlfahrtspflege der Begüterten für die Armen unerlässlich sei zur Ergänzung der öffentlichen Wohlfahrtspflege, und daß dieselben Unternehmer, die täglich über die Lasten der Sozialpolitik, die doch der einzige wirksame Schutz der arbeitenden Massen ist, jammern, eine offene Hand für die Not des Volkes haben. Wir können uns demgegenüber nur der Auffassung des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen anschließen, daß die Väter dieser Spende, zu denen der Reichspräsident nicht gehört, „von den Gepflogenheiten des alten Obrigkeitsstaates nichts vergessen und von den Grundlagen eines Volksstaates nichts oder sehr wenig hinzugelernt haben“.

Würden mit dieser Spende politische oder wohlfahrtspolitische Absichten nicht verbunden, so könnte man den Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen als Körperschaft des öffentlichen Rechts für alle Fragen der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene mit der Verwaltung der Spende betrauen und sie so den allgemeinen öffentlichen Fürsorgemitteln zuführen. Das geschieht aber nicht. Sie soll vielmehr zu einer Stiftung zusammengefaßt werden, die ein Kuratorium zu verwalten hat. Wir nehmen an, daß dieses Kuratorium nach den gesellschaftlichen Rücksichten des Bürgerblocks und den besonderen Interessen des Reichsarbeitsministeriums, über die wir hier ja schon verschiedentlich gesprochen haben, zusammengesetzt wird. Zu rechter Zeit mahnt uns die Hindenburgstiftung an die „Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen“, von deren Verteilungsmethoden heute nichts mehr bekannt ist und die mindestens ihren Verwaltungsapparat der neuen Zeit noch nicht angepaßt hat.

Aus dem Gesagten ergibt sich unsere Stellung zur Hindenburgspende. Unsere Genossen und Genossinnen, die an der Verwaltung öffentlicher Mittel in den Gemeinden, Städten, Kreisen und Provinzen beteiligt sind, bitten wir bei der etwaigen Anforderung von Mitteln für die Hindenburg-

spende darauf hinzuweisen, daß statt dessen erhöhte Mittel zur Verbesserung der öffentlichen Fürsorge bewilligt oder doch dem Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zur selben Verwendung überwiesen werden sollen.

Eine Beteiligung am Vertrieb der Hindenburgbriefmarke, die als Sammelmittel bei kleinen Leuten auch noch erscheinen soll, kommt für die Arbeiterwohlfahrt selbstverständlich nicht in Frage.

Der Reichsbund der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen hat in einer Vorstandssitzung vom 7. Juli dieselbe Stellung zur Hindenburg-Spende eingenommen, wie wir es hier tun und seine Meinung in einem Brief den die nächste Bundeszeitung veröffentlichen wird, allen Instanzen zur Kenntnis gebracht.

## Mitteilungen.

### Wie ist das Kieler Zeltlager zu erreichen?

Das Zeltlager für Arbeiterkinder (17. Juli bis 13. August 1927) ist von Kiel aus bequem zu erreichen: Fahrt mit den Hafendampfern bis Friedrichsort (zirka 50 Minuten, die Dampfer verkehren nachmittags fast jede Stunde), von dort aus zu Fuß in 30 Minuten nach Seekamp (Ort des Zeltlagers). Unterkunft und Aufenthalt für beliebige Zeitdauer kann gut und preiswert in Friedrichsort, „Haus Erholung“, gegebenenfalls auch in Privatquartieren genommen werden.

Der Besuch des Zeltlagers ist unter folgender Adresse anzumelden: Richard Weimann, Berlin SW 68, Lindenstr. 3 (Fernsprecher Dönhoff 8443). Bei der Anmeldung sind auch nähere Angaben über Ankunft in Friedrichsort und Dauer des Aufenthalts erwünscht. Falls Hotel- oder Privatunterkunft vermittelt werden soll, muß auch dies vermerkt werden.

### Nachahmenswertes Beispiel.

Der Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt Magdeburg gewährt einem Teil seiner in der Arbeiterwohlfahrt wie Partei tätigen und besonders erholungsbedürftigen Funktionären (Frauen und Männer) einen vierwöchigen Aufenthalt in unserem Kurhaus Claus-

thal. Es kann unseren übrigen Bezirksausschüssen nur nahegelegt werden, nach Möglichkeit diesem Beispiel zu folgen.

### Vorsicht!

Dem Hauptausschuß gehen nach wie vor in großer Zahl bescheidene oder unbescheidene Angebote zum Kauf von Grundstücken zu. Den Offerten sind meist anspruchsvolle Gelände- und Häuserpläne, bestechende Photos und dicke Exposés, die über alles Wissenswerte Aufschluß geben, beigelegt. Bezaubernde Lager — Repräsentables Anwesen! — Außergewöhnlich preiswert! — Seinesgleichen kaum vorhanden! — Mit diesen und ähnlichen stereotypen Ausrufesätzen wird die Sache schmackhaft zu machen versucht. Weshalb man sich gerade an die Arbeiterwohlfahrt wendet, wird selbstverständlich damit begründet, daß das jeweilige Objekt in erster Linie der Arbeiterklasse zugänglich gemacht werden soll. Zwecks näherer Information wird zu guter Letzt zu freundlicher Berücksichtigung eingeladen. Unseren Bezirks- und Ortsausschüssen empfehlen wir für alle Fälle die in Heft 5 (2. Jahrgang, Seite 153) der „Arbeiter-Wohlfahrt“ unter „Warnung“ gebrachte Notiz erneut dringender Beachtung.

## Zur Beachtung!

Ab November 1927 bis Ende Februar 1928 steht unser Kurhaus Clausthal zur Abhaltung von Kursen, Konferenzen und sonstigen Veranstaltungen wieder zur Verfügung. Anmeldungen beim Hauptausschuß werden rechtzeitig erbeten.

## Nähstuben.

Nach Ablauf der Anmeldefrist (15. Juli 1927) erhalten die Bezirksausschüsse, soweit sie ihren Bedarf an Nähmaschinen bekanntgegeben haben, in Bälde nähere Mitteilung.

## Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt.

## Aus der Fachgruppe sozialistischer Fürsorgerinnen Hamburg.

Kurz vor dem 1. Pfingsttreffen 1925 rief Hamburg seine amtlich tätigen Fürsorgerinnen auf zu einer ersten Zusammenkunft. 16 Genossinnen trafen in Pivantsheide zu den anderen Genossinnen des Reiches. Das war ein erstes freudiges Händereichen. Bis zum Ende des Jahres 1925 zählten wir in Hamburg 40 Genossinnen. Heute sind wir 65 Genossinnen, können von einem festgefügtten, gut funktionierenden Gruppenleben sprechen. Von Juni 1925 bis März 1926 hatten wir 7 Zusammenkünfte mit Referaten aus dem Gebiete der öffentlichen Wohlfahrtspflege und 5 Besichtigungen, die gleichfalls Einführung in Wohlfahrtsprobleme waren. Von April 1926 bis Mai 1927 hatten wir 11 Zusammenkünfte und 5 Besichtigungen. Die Beteiligung ist entsprechend gut. Das erste Drittel der Gesamtgruppe ist immer überschritten.

Zu den Hauptausschußsitzungen des Vereins Arbeiterwohlfahrt, Hamburg, sind zwei ständige Vertreterinnen verpflichtet, so daß ein

festes Zugehörigkeitsgefühl dafür sorgt, daß die Gruppe kein Isolierleben führt. Wir arbeiten in unmittelbarer Fühlungnahme mit dem Bezirk Nord-West und orientieren uns gleichfalls mit den männlichen Kollegen durch die Zusammenarbeit in der Gruppe der „Sektion der Sozialangestellten“ innerhalb des ZdA.

Alle Gruppenmitglieder erhalten das Funktionärblatt die „Genossin“ und haben die Zeitschrift „Arbeiterwohlfahrt“ abonniert. Wir lassen kurz eine Aufstellung über unsere Veranstaltungen folgen und einen Ueberblick über unsere Mitgliederliste.

Wie sieht es eigentlich im Reich aus mit dem Gruppenleben?

Wir hörten gern einmal etwas!

## Bericht der Fachgruppe von Juni 1925 bis März 1926.

- Am 26. Juni 1925 fand die erste Zusammenkunft der Fachgruppe statt, noch einberufen vom Hauptausschuß mit der Tagesordnung: Wahl der Delegierten (Ella Wierzbitzki und Marie Klinke).
- Am 15. Juli Besichtigung des Pflegeheims Martinstr. 40.
- Am 18. Juli Besichtigung der Kolonie Köhlbrand.
- Am 3. August Zusammenkunft aufgeschoben, wegen zu geringer Beteiligung. 8 Personen.
- Am 17. August Zusammenkunft und Bericht der Gen. Vollmer über Arbeitsvermittlung der Jugendlichen.
- Am 26. August Besichtigung der Mädchen-erziehungsanstalt Ohlsdorf.
- Am 19. Oktober Zusammenkunft. Die Stipendienhilfe wird beschlossen und Gen. Telpel spricht über die Arbeit im Polizei-Pflegeheim.
- Am 16. November Hanna Stolten spricht über Arbeitsfürsorge bei den Jugendlichen.
- Am 29. November Treffen in Volksdorf mit den dortigen Genossinnen.
- Am 6. Dezember Besichtigung der Alsterdorfer Anstalten.
- Am 18. Januar 1926 Zusammenkunft. Gen. Putensen spricht über Wohnungsfürsorge.
- Am 10. Februar Zusammenkunft mußte ausfallen wegen Krankheit der Referentin.
- Am 13. März Besichtigung des Arbeitshauses und Bericht der Gen. Piel über ihre Arbeit daselbst.
- 7 Zusammenkünfte, 5 Besichtigungen.

## April 1926 bis Mai 1927.

- Am 19. April 1926 Jahresversammlung. Geschäftsbericht: Gen. Künke. Unsere Ziele: Gen. Wiersbitzki. Neuwahl der beiden Genossinnen.
- Am 27. Mai 1926 Zusammenkunft, um das Nötige zum Pfingsttreffen zu besprechen. Besichtigung vom Kinderheim Osdorf.
- Am 22. Juni 1926 Bericht vom Pfingsttreffen in Hohenstein.
- Am 18. September 1926 Zusammenkunft. Hanna Stolten spricht über die Tätigkeit in der Behörde.  
Ausscheiden der Gen. Wiersbitzki aus dem Vorstand, an ihre Stelle tritt Hanna Stolten.
- Am 23. Oktober 1926 Besichtigung des Annahems Lohkoppelweg und Einführung durch die Gen. Dening in dessen Arbeitsgebiet.
- Am 25. November 1926 Besichtigung des Heims Alstetwiete und Ueberblick über die Arbeit dort von Frä. Weiberlen.
- Am 24. Januar 1927 Zusammenkunft. Thea Dening fordert zum Kampf gegen den Alkohol auf, „Die Kulturtaufgabe der Frau“.
- Am 1. Februar 1927 Besichtigung der Heimstätte Nagelweg.
- Am 28. Februar 1927 Zusammenkunft. Genosse Krieg spricht über Ausbildung und Berufsmöglichkeit der staatlichen Krankenpflegerinnen. Eingeladen waren die gewerkschaftlich organisierten Kolleginnen aus dem Pflegepersonal.
- Am 28. März 1927 Zusammenkunft. Genosse Engel, Entwicklung und Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt.
- Am 25. April 1927 Zusammenkunft. Thema: Das kommende Verwahrungsgesetz. Gen. Kühke, Leiter der Amtlichen Fürsorstelle in Stade.
- Am 4. Mai 1927 Besichtigung der Erwerbsbeschränkten-Werkstätten.
- Am 16. Mai 1927 Zusammenkunft. Genossin Espey über Ausbildungstragen für soziale Berufe.
- Am 24. Mai 1927 gemütliches Zusammensein anlässlich des 40. Fürsorgetages. Käthe Buchrucker.
- Arbeitsamt 7, Arbeiterwohlfahrt 3, Frauenschule 5, Gesundheitsamt 6, Gefängniswesen 1, Jugendamt 7, Polizei 3, andere Sozialinstitute 12, Wohlfahrtsamt 13, stellungslos 4. Hanna Stolten.

## Krankenkassen-Tagung.

Der Hauptverband Deutscher Krankenkassen lädt zum Deutschen Krankenkassen-Tag von Sonntag, den 24. bis Dienstag, den 26. Juli 1927 in Königsberg i. Pr. in der Stadthalle mit folgender Tagesordnung ein:

1. Geschäftsbericht. Geschäftsführer Vorsitz. H. Lehmann, Berlin.
2. Die Internationale Arbeitskonferenz zur Krankenversicherung. Vortragender: Dr. jur. O. Stein, Genf.
3. Arbeitsgemeinschaften für Gesundheitsfürsorge. Vortragende: Direktor Dr. med. Schwéers und Chefarzt Dr. med. Pryll, Berlin.
4. Mitwirkung der Krankenkassen bei Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Vortragender: Dr. med. Roeschmann, Generalsekretär der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Berlin.
5. Sozialhygienische Volksbelehrung. Vortragender: Prof. Dr. Adam, Generalsekretär des Reichsausschusses für hygienische Volksbelehrung, Berlin.
6. Säuglingsfürsorge und Krankenkassen. Vortragender: Prof. Dr. Langstein, Präsident der Reichsanstalt zur Bekämpfung der Säuglings- u. Kleinkindersterblichkeit, Berlin.
7. Die Arztfrage in der Krankenversicherung. Vortragender: Geschäftsführer Okraf, Berlin.
8. Mitwirkung der Krankenkassen bei der Bekämpfung der Berufskrankheiten. Vortragender: Professor Dr. Chajes, Berlin.
9. Neuwahlen bei den Krankenkassen. Vortragender: Geschäftsführer Bohlmann, Berlin.
10. Anträge.

Das Deutsche Hygiene-Museum zeigt aus Anlaß der Tagung seine Ausstellung „Der Mensch in gesunden und kranken Tagen“ mit der Sondergruppe „Der durchschnittliche Mensch“ in der Kunsthalle am Wrangel-Turm (Wallring).

Zur Deckung der Unkosten wird ein Kongreßbeitrag von 15 Mk. von jedem Teilnehmer erhoben. Die Wohnungszuteilung erfolgt durch

die Allgemeine Ortskrankenkasse Königsberg i. Pr., Münzstr. 24 B. Am Sonnabend, dem Tage der Ankunft der Delegierten, findet eine zwanglose Zusammenkunft im Gewerkschaftshaus statt, am Sonntag, dem 24. Juli, 20 Uhr, ein Begrüßungsabend im Hause der Technik, Wallring 30—32. Am Montag, dem 25. Juli, 16 Uhr, findet eine Hafenrundfahrt und im Anschluß hieran eine gemeinsame Besichtigung der Ausstellung „Der Mensch“ statt. Am Dienstag, dem 26. Juli nach Schluß der Verhandlungen ist eine Fahrt zum Ostseebad Rauschen vorgesehen. Nähere Auskunft, auch über die ermäßigten Fahrkarten zum Sonderzug, gibt der Hauptverband Deutscher Krankenkassen e. V., Berlin-Charlottenburg, Berliner Str. 137. Zur Tagung wird das Jahrbuch der Krankenversicherung herausgegeben.

## Das junge Deutschland.

Die Ausstellung der deutschen Jugend, die am 13. August eröffnet wird, gibt einen mit sehr hübschen Zeichnungen ausgestatteten Katalog über ihre Ausstellung heraus.

## Ein internationaler Kongreß.

Im Juli 1928 soll in Paris eine Internationale Konferenz für Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik stattfinden. Der vorbereitende Ausschuß besteht aus 19 Personen unter dem Vorsitz von Alice Masaryk-Prag, Generalsekretär ist Dr. René Sand, Paris, VIII, Avenue Velasquez 2. Deutschland ist in diesem Komitee durch Dr. Alice Salomon vertreten, an der Spitze eines deutschen Ausschusses stehen Dr. Alice Salomon, Ministerialrat Dr. Gertrud Bäumer, M.d.R., Dr. Wilhelm Polligkeit, Frankfurt am Main, Stiftstr. 30, als Schriftführer. Als Themen sind vorgesehen Allgemeine Organisation der

Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik (Leiter Perez Alden-London), Die soziale Ausbikung (A. Salomon), Methoden individualisierender Fürsorge (Glenn-New York), Sozialpolitik, Wohlfahrtspflege und Arbeiterfrage (Albert Thomas), Sozialhygiene (Bagege-Stockholm). Der Kongreß soll politisch und konfessionell neutral sein und keine Beschlüsse fassen, sondern nur dem Erfahrungsaustausch dienen.

Bei einem solchen Kongreß hängt der Erfolg einmal sehr stark von einer gründlichen Vorbereitung ab, die die Verschiedenheit der Gesamtstruktur der Staaten und die historische Stellung ihrer Wohlfahrtspflegeorganisation von vornherein abwägt. Und er hängt weiter von einer vorsichtigen Einschränkung in der Auswahl des Stoffes ab. Gehört Sozialpolitik zum Beispiel vor dieses Forum und wird sie international nicht von berufeneren Instanzen abgehandelt? Uns scheint, daß lediglich ihre Abgrenzung zur Wohlfahrtspflege hierher gehört.

## Katholische Kinder- und Jugendfürsorge.

Der erste Gesamtkongreß findet in der Zeit vom 17. bis 19. Oktober dieses Jahres in München statt (Auditorium maximum der Universität).

Tagesordnung: 1. Tag: Montag, den 17. Oktober:

1. Das Recht des Kindes auf Erziehung und Fürsorge. (Privatdozent Dr. Josef Beeking, Freiburg i. Br.)

2. Das Lebens- und Erziehungsrecht des unehelichen Kindes. (Redner noch unbestimmt.)

3. Die inneren Hemmungen und Dämpfungsdefekte der gefährdeten und verwahrlosten Jugend in moralpsychologischer Wertung. (Hochschulprofessor Dr. Ignaz Klug, Passau.)

4. Jugendnot als Umweltwirkung. (Landesrat Paul Kasperczyk, Breslau.)

2. Tag: Dienstag, den 18. Oktober:

1. Die Familie als Retter der gefährdeten Volksjugend. (Frau Ministerialrat Helene Weber, Berlin.)

2. Berufsverankerung als Grundlage für Jugendwohlfahrt und Jugendrettung. (Universitätsprofessor Dr. Aloys Fischer, München.)

3. Die Seins- und Sinngesetze der caritativen Erziehungsanstalten. (Hochschulprofessor Dr. Stefan Randler, Freising.)

4. Katholische Kleinkindererziehung im Rahmen der pädagogischen Strömungen der Gegenwart. (Fr. Johanna Huber, München.)

5. Die Aufgabe des Arztes in der Kinder- und Jugendfürsorge der Gegenwart. (Fachreferent Dr. Bernhard Weltring, Freiburg i. Br.)

3. Tag: Mittwoch, den 19. Oktober:

1. Die Heilpädagogik als Sinnerfüllung caritativer Erziehungsverpflichtung. (Universitätsprofessor Dr. Johannes Lindworsky, Köln.)

2. Das Vormundschaftswesen als Zentralaufgabe der modernen Jugendwohlfahrtspflege. (1. oder 2. Vorsitzende des Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder, Dortmund.)

3. Die Schutzaufsicht in ihrer volkspädagogischen Bedeutung und ihre Aufgaben. (Landescharitasdirektor P. Dr. Constantin Noppel, München.)

4. Die Jugendgerichtsbarkeit auf dem Weg zu ihrer vollen fürsorgepädagogischen Auswirkung. (Amtsgerichtsrat Ludwig Clostermann, Bonn.)

5. Die katholische Jugendwohlfahrtspflege in ihrem Sein und Sollen. (Privatdozent Dr. Josef Beeking, Freiburg i. Br.)

## ZEITSCHRIFTENSCHAU

Die Ausbildung der Fürsorgerin.

Genosse Hoch, Luckenwalde, bittet uns um Aufnahme folgender Zeilen:

In der Zeitschriftenschau der Nummer 12 des Jahrgangs 1927 der „Arbeiterwohlfahrt“ beschäftigt sich H. W. mit einem Aufsatz über „Die Ausbildung der Fürsorgerin“, den ich anderswo veröffentlicht habe. Die Referentin faßt ihre gegenteilige Auffassung darin zusammen, daß sie sich als entschiedene Gegnerin einer zweijährigen Ausbildung nur für Gesundheitspflege bekennt. Demgegenüber weise ich darauf hin, daß ich in meinem Aufsatz als Hauptunterrichtsgebiete auf den sozialen Frauen-

schulen Gesundheitslehre, Gesundheitsfürsorge, Pädagogik, Psychologie, Wohlfahrtskunde, Jugendwohlfahrtskunde und Berufskunde bezeichnet habe. Es ist also in meinem Aufsatz von einer Beschränkung nur auf Gesundheitspflege gar nicht die Rede.

Anmerkung d. Red.: Zu den Ausführungen des Genossen Hoch müssen wir feststellen, daß wir in unserer Mitteilung über seinen Aufsatz (Heft 12/27, Seite 383) genau angegeben haben, welche Fächer der Wohlfahrtspflege Genosse Hoch ausschneiden und welche er sehr beschränken will. Wir halten diese Fächer — es sind besonders Volkswirtschaftslehre,

Staatsbürgerkunde und Sozialpolitik im weitesten Sinne für ebenso wichtig, wie die vom Genossen Hoch angeführten, mit denen wir einverstanden sind.

Die Familie, das sozialpädagogische Ziel der Wohlfahrtspflege. Eine soziologische Skizze von Dr. Steuk, Freie Wohlfahrtspflege, Juni 1927.

Steuk stellt fest, daß die idealtypische Familie fünf Grundäußerungen zeigt, und untersucht, ob und wie weit diese Grundäußerungen bei der heutigen Familie anzutreffen sind. Diese Grundäußerungen sind: 1. wirtschaftliche Gemeinschaft, 2. rechtlich-politisches Verhältnis, 3. Abhängigkeit der gesellschaftlichen Stellung eines Gliedes von der ihren, 4. Kultgemeinschaft, 5. innere Förderung.

Er stellt fest, daß die Familie als Kultgemeinschaft nicht mehr vorkommt und daß die innere Förderung durch die Familie vielfach schon abgelöst wird durch außerhalb der Familie stehende Verbände. Wirtschaftlich ist die Familie in der Stadt nur noch Konsumtionsgemeinschaft. Durch die Unsicherheit des Arbeitsverhältnisses, durch die Tatsache, daß das positive Recht seines unbedingten Gültigkeitscharakters beraubt ist, durch die politische Mündigkeit der Frauen, durch die politische Propaganda des Marxismus (1), die Wirkung der Jugendverbände und der großen Gesinnungsgemeinschaften ist die Familie in ihrem Wert als Keimzelle des Staates und gesellschaftlicher Rückhalt des einzelnen herabgemindert. Steuk sagt wörtlich: „Die Familie ist ein zwar noch wirksamer, aber stark herabgeminderter Faktor der Vergemeinschaftung, von dem sich voraussehen läßt, daß seine Schwächung unablässig fortschreitet.“ Er verlangt, daß wir mit Entschlossenheit, Intensität und Ruhe die mit der Familie konkurrierenden Sozial-

formen gewähren und wachsen lassen.

Der Marxismus hat danach schon Jahrzehnte früher erkannt, was Steuk jetzt feststellt, und wenn er meint, daß hinter der Zeit des Rückgangs der gemeinschaftsbildenden Kräfte der Familie ein Umschwung eintrete, so werden wir das für die Zeit einer anderen Gesellschaftsverfassung, die Raum zu innerer Verbindung läßt, gewiß nicht bestreiten.

H. W.

Zum Entwurf eines Gesetzes über die unehelichen Kinder. Von Elisabeth Zillken. Die christliche Frau, 4. Heft, April 1927.

Die Ausführungen des Blattes geben interessanten Aufschluß über die in katholischen Kreisen herrschende Auffassung. Sie behandeln zunächst das Problem des unehelichen Kindes an sich und unterscheiden als tragende Kräfte der Bewegung einer Reform des Unehelichenrechts drei Strömungen: 1. Die Ehe- oder Sexualreformer, 2. Die Kreise der Jugendwohlfahrt, 3. Die Frauenbewegung. „Die erstere Gruppe, die nicht nur Kommunisten und einen Teil der Sozialisten, sondern im Bund für Mutterschutz zusammengeschlossen weite Kreise umfaßt, erstrebt eine Beseitigung der Ehe, derjenigen Stelle, in deren Schoß allein eine leiblich oder seelisch gesunde Generation heranwachsen kann!“ Die zweite Gruppe, die Wohlfahrtspflege, geht von der besonderen gesundheitlichen und sittlichen Gefährdung des unehelichen Kindes aus, und die dritte Gruppe, die Frauenbewegung, treibt als besonderes Motiv der Wunsch, die Lasten gleichmäßig auf Mann und Frau zu verteilen. Der Anspruch des unehelichen Kindes kann aber nicht in gleicher Weise erfüllt werden wie der des ehelichen Kindes, da ihm die Familie fehlt, und eine Gleichstellung mit dem

ehelichen Kinde das Ansehen der Ehe und damit den gesamten Nachwuchs gefährden würde. Vielmehr ist ein möglichst guter Ersatz für die fehlende Familie und ausreichende materielle Versorgung zu fördern und Sorge zu tragen, daß die Mißachtung nicht das Kind trifft resp. die Unehelichkeit nicht so leicht erkennbar wird. Nach kurzen Ausführungen über die Stellung des unehelichen Kindes im heutigen Recht — BGB, Besoldungs- und Versorgungsgesetze, Sozialversicherung, Pflsorgepflichtverordnung — wird der Gesetzentwurf der Regierung behandelt, und zwar ausgehend von den folgenden beiden Hauptpunkten: 1. Von der Lösung des sog. Mehrverkehrs aus, 2. Von den Beziehungen her, die er zwischen dem unehelichen Kind und seinem Vater schafft. Gegen die Regelung des Mehrverkehrs im Entwurf wird eingewandt, daß dadurch eine gesetzliche Regelung eines unsittlichen Zustandes und damit eine Atmosphäre der Selbstverständlichkeit geschaffen werde. Die Rechte, die den einzelnen Vätern zustehen dürfen, müssen aber immer hinter den Rechten der mütterlichen Familie zurückstehen, soweit diese das Wohl des Kindes gewährleisten. Eine Verleihung der elterlichen Gewalt an den unehelichen Vater (u. V.) wird grundsätzlich abgelehnt, wohl aber eine Erleichterung des Eintritts in die Familie des u. V. oder eine fremde Familie, durch Ehelichkeitserklärung und Adoption, für wünschenswert gehalten. Für die Verleihung der Personensorge und anderer Rechte an den Vater werden besondere Voraussetzungen gefordert, gemeinsame Rechte mit der Mutter dürfen ihm nicht gewährt werden; im Falle beide im Konkubinats-

leben, würde die Verleihung gemeinsamer Rechte dieses legitimiert erscheinen lassen. (1) Die Verpflichtung des u. V. zur Unterhaltsleistung darf nur schuldrechtlich gestaltet werden, und zwar soll sie grundsätzlich bis zum 16. Lebensjahr und nach dem Stande der Mutter erfolgen, eventuelle Erweiterung bis zum 18. oder 21. Lebensjahr ist vorgesehen. Bei Unterhaltsleistung nach dem Stande des u. V. wird die Möglichkeit der Besserstellung der unehelichen Kinder vor den ehelichen gefürchtet und dadurch eine weitere Erschütterung der sittlichen Begriffe unserer Zeit. Auch seitens der Eltern des u. V. wird unter bestimmten Voraussetzungen eine schuldrechtlich fundierte Unterhaltspflicht gefordert, die dann an Stelle des Sohnes der Unterhaltspflicht der Mutter und ihrer Familie vorgeht. Ein Erbrecht der unehelichen Kinder väterlicherseits wird abgelehnt, da das Erbrecht nicht auf irgendeiner Verwandtschaft, sondern auf der ehelichen Abstammung aufgebaut sein soll. Zum Schluß wird noch betont, daß eine wirtschaftlich gute Versorgung des unehelichen Kindes nicht im Gegensatz zur katholischen Moral stehe, wohl aber Gesetze auf die Gesamthaltung eines Volkes einzuwirken und soziale Hemmnisse aufzurichten oder niederzureißen vermögen und durch eine Besserstellung der unehelichen Kinder ein Zustand geschaffen werden kann, der die Unehelichkeit als etwas Selbstverständliches hinnimmt. Durch die Forderung einer verstärkten Verantwortung der Mutter und des u. V. kann diese Gefahr beseitigt werden. Eine stärkere Verantwortung der Gesellschaft wird abgelehnt. D. B.